MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

102 (1892)

200 (24.7.1892)

urn:nbn:de:bsz:mh40-52775

General-Anzeiger

In der Postliste eingetragen unter Nr. 2429.

Abonnement: 50 Pfg. monatlich. Bringerlohn 10 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postaufschlag M. 1.90 pro Quartal.

Inserate: Die Colonel-Zeile 20 Pfg. Die Reklamen-Zeile 60 Pfg. Einzel-Nummern 3 Pfg. Doppel-Nummern 5 Pfg.

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(102. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Telegramm-Adresse: „Journal Mannheim."
Verantwortlich: für den politischen u. allg. Theil J. V.: Ernst Müller. für den lokalen und prov. Theil Ernst Müller. für den Inseratentheil: Karl Apfel. Rotationsdruck und Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei. (Das „Mannheimer Journal" ist Eigenthum des katholischen Bürgerhospitals.) Sämmtlich in Mannheim.

Nr. 200. (Telephon-Nr. 218.) Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. Sonntag, 24. Juli 1892.

Extrazug nach Kissingen.

Wir bitten die Theilnehmer sich zeitig einzufinden, da die Abfahrt pünktlich auf die Minute erfolgt. Der Zug steht eine halbe Stunde zuvor zum Einsteigen bereit. Die Bahnhofwirthschaft ist benachrichtigt, sich mit Frühstück bereit zu halten.

Das Comité.

Die Leiter der Chicagoer Weltausstellung

befinden sich augenblicklich in einer nicht sehr beneidenswerthen Lage. Sie brauchen Geld, viel Geld und dann noch mehr Geld. Eine der Quellen, aus denen sie schöpfen zu können hofften, ist der Bundesschatz. Onkel Sam hat bekanntlich sehr große Taschen, in die er gelegentlich mit kühnem Griff Geld verschwinden läßt, aus denen man aber auch, wenn man es versteht, Geld herausholen kann. Und diesmal handelt es sich um „nur" fünf Millionen Dollars, also rund 21 Millionen Mark. Nun würde an und für sich der Umstand, daß die beiden Häuser des Kongresses nicht einer politischen Richtung angehören, schon erschwerend für die Erhaltung einer Verwilligung wirken. Der Senat ist republikanisch, das Repräsentantenhaus demokratisch und sie haben keine Neigung, einander zu Gefallen zu leben. Was das eine Haus empfiehlt, wird beim anderen von vornherein einen schwierigen Stand haben, und das Repräsentantenhaus dürfte um so weniger Neigung empfinden, Summen zu bewilligen, als sie in letzter Reihe doch dazu dienen würden, bei der im Oktober dieses Jahres — nur drei Wochen vor der Präsidentenwahl — stattfindenden Weihe der Baulichkeiten in Chicago, die mit einem dreitägigen Feste verbunden sein wird, die jetzige Administration gewissermaßen in bengalischer Beleuchtung erscheinen zu lassen. — Aber selbst wenn diese Schwierigkeit überwunden werden sollte, thürmen sich neue auf. Es handelt sich um die Frage: soll die Weltausstellung am Sonntag geschlossen sein oder geöffnet? Es stehen sich bei der Beantwortung zwei himmelweit verschiedene Weltanschauungen gegenüber und eine Versöhnung derselben ist nicht möglich. Der Kampf ist so alt wie die Geschichte der Vereinigten Staaten selbst. Und noch sind die Sonntagsheiligen in der Mehrheit. Allerdings, wenn man in die Stadt geht, nicht. Aber die Städte geben nicht den Ausschlag und auf dem Lande gibt es, gleichviel ob in demokratischen oder republikanischen Staaten, nur Anhänger der Sonntagsheiligung. Auf den Senat haben sie nun bereits einen Einfluß gewonnen. Er hat beschlossen: die Ausstellung soll am Sonntag geschlossen bleiben. Nun hat die Regierung der Vereinigten Staaten zwar bezüglich der Leitung der Ausstellung so viel zu sagen, wie der Mann im Monde. Sie hat nicht das geringste Einspruchsrecht. Wenn der Beschluß des Senats daher irgend einen Sinn hat, so ist es dieser: Wir haben zwar die von Euch gewünschten fünf Millionen Dollars noch nicht bewilligt; sollten wir sie aber bewilligen, so wird es nur unter der Bedingung geschehen, daß Ihr die Ausstellung am Sonntag schließt." Man kann sich die Stimmung der Ausstellungsdirektoren vorstellen, um so mehr als die gesammte deutsche Presse der Union auf sie eindringt, unter solchen Verhältnissen auf die Subvention von Washington ganz zu verzichten und das Geld anderweitig aufzubringen. Und von der anderen Seite kommen Millionen Stimmen und stürmen auf sie ein: Schließt, schließt!

Es wird schwer sein, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden. Aber er wird gefunden werden und schon deutet Alles darauf hin, daß die Yankee-Findigkeit sich wieder einmal glänzend bethätigen wird. Es wird höchst wahrscheinlich seitens der Ausstellungskommission die Maschinenhalle am Sonntag geschlossen werden — die wirkliche Arbeit in der Ausstellung wird ruhen. Der übrige Theil aber wird der Schaulust und der geistigen und geistlichen Anregung gleich dienstbar gemacht werden. Es sollen Einladungen ergehen an die berühmtesten Kanzelredner aller Konfessionen in aller Welt. Man wird sie einladen, nach Chicago zu kommen, und wird sie dafür bezahlen und wird sie an Sonntagen dann vielleicht in eigens dazu hergerichteten Riesen-Räumen sprechen lassen, was und worüber sie wollen, geistlich oder weltlich, wenn nur das Wort „Reverend" vor ihren Namen auf den Zetteln prangt. Vielleicht versteigt man sich sogar bis zu einem Wettpredigen mit einem Totalisator. Wenn der Amerikaner erst einmal sich den Gedanken vollständig eigen gemacht hat, die Geistlichkeit, deren moralische Unterstützung für die Ausstellung dort nicht gut entbehrt werden kann, in den Dienst der Ausstellung zu stellen und durch diese Herren die Anziehungskraft gerade an dem von ihnen verpönteten Ausstellungstage zu erhöhen, dann ist er der weitesten Ausbeutung der Sache fähig. Der Rest des Tages kann dann mit „sacred music" ausgefüllt werden, wozu ja bekanntlich in der Union auch Walzer und Schnadahüpfl'n gerechnet werden, wenn ihnen ein frommer Text untergelegt worden ist. Und so darf man denn hoffen — so wird von unterrichteter Seite gemeldet —, daß die Ausstellung am Sonntag doch geöffnet sein wird.

Politische Uebersicht.

Christiania, 22. Juli. Zwischen dem König und dem zur Kabinetsbildung berufenen Emil Stang ist bezüglich der norwegischen Consulatsfrage eine Uebereinstimmung nicht erreicht, da Stang die Sanctionirung des Consulatsbeschlusses verlangte, welche der König verweigerte. Die Verhandlungen zwischen dem König und Stang wegen Bildung eines conservativen Ministeriums sind vorläufig unterbrochen. — Im Storthing brachten drei Mitglieder der Linken, drei der Rechten und drei der Gemäßigten einen Antrag ein auf Abänderung des Grundgesetzes, wonach der König berechtigt ist, das Storthing aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.

Petersburg, 22. Juli. Die Befürchtung, daß in Folge der Cholera starke Zahlungsstockungen eintreten würden, erfüllte sich bereits in Baku. Die dortigen Kaufleute ersuchten den Finanzminister telegraphisch um eine Zahlungsfrist. Nach hiesiger Ansicht dürfte die Astrachaner und Zarczyner Kaufmannschaft sich bald in einer ähnlichen Zwangslage befinden und der Rückschlag hiervon auf die Messe in Nischney-Nowgorod kaum ausbleiben. Schwer glaublich klingt die Zeitungsnachricht, daß in Samara die Polizeivorschrift, die Choleraleichen ohne Trauergeleit und kirchliche Feierlichkeit zu beerdigen, wieder beseitigt sei. — In Astrachan versucht das Volk, der Cholera durch Umhertragen von Heiligenbildern, Prozessionen und Fasten Einhalt zu thun. — Die angeblich nahe bevorstehende Aufhebung des Ausfuhrverbots für Roggen, bezeichnen Eingeweihte im jetzigen Augenblick als ziemlich belanglos, da die Roggenvorräthe zu gering seien. Sie fügen hinzu, immerhin würde aber die Aufhebung im Auslande einen guten Eindruck hervorbringen. — Der Gesundheitszustand des zur Zeit in Finnland weilenden Ministers v. Giers ist, wie die „Politische Correspondenz" meldet, ungünstiger geworden und flößt seiner Umgebung die lebhaftesten Besorgnisse ein.

Aus Stadt und Land.

* Mannheim, 24. Juli 1892.

Aus der Stadtrathssitzung

vom 21. Juli 1892.

(Mitgetheilt vom Bürgermeisteramt.)

Das aus der Desinfektions-Anstalt des hiesigen Personen- und Rangirbahnhofes in den städtischen Kanal abgeleitete Abwasser wurde einer chemischen Untersuchung unterzogen und hierbei konstatirt, daß dieses Abwasser keine Bestandtheile enthält, welche Backsteine, Cementbeton oder Kanalwandungen angreifen könnte.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, eine Telephon-Verbindung zwischen dem Bureau des Tiefbauamtes und dem Kanalpumpwerk auf dem Jungbusch und jenem jenseits des Neckars herzustellen, welche Verbindung der Stadtrath genehmigt.

Der bei Großh. Bezirksamt gestellte Antrag des Stadtrathes, den unter dem Bahnkörper hindurch nach dem Schloßgarten führenden, gegenüber den Quadraten L 11/13 gelegenen Durchgang wenigstens für das Reiten offen zu lassen, wurde Seitens dieser Behörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen abgelehnt.

Der Stadtrath beschließt, den Antrag zu wiederholen, da seines Erachtens die Benützung der Lindenhofunterführung — sog. Suezkanal — in Folge der Ueberdeckung desselben mit Eisenblech sowohl für Reiter als Fußgänger weit gefährlicher geworden ist als zuvor.

Das Großh. Ministerium des Innern gab zur Herstellung weiterer Anschlagsäulen aus Anlehens-

Feuilleton.

— **Der verstorbene Herausgeber der Gartenlaube, Ernst Keil,** schrieb gegen das Ende seines Lebens einem seiner vertrauten Freunde einen Brief, der in ergreifender Weise zeigt, wie viel unerfüllte Wünsche auch für denjenigen übrig bleiben, der auf glänzende Erfolge stolz sein darf. Zur Zeit der Absendung des Briefes im Jahre 1874 belief sich die Auflage der Gartenlaube auf 382,000 Exemplare. Wie viele mögen den Mann beneidet haben, der solches Glück gehabt, durch seine Energie so Großes erzielt hat! Und doch muß der Mann folgendes Bekenntniß ablegen: „Das ist ein Erfolg, auf den ich wohl stolz sein kann; denn das Werk ist mein und ganz allein mein, sowohl durch den Verlag wie durch die Leitung desselben. Würde mich aber Jemand fragen, ob es mich glücklich gemacht hat, so könnte ich ihm nur eine traurige Antwort geben. Seit 15 Jahren habe ich nur diesen einen Gedanken gehabt, welcher mich Tag und Nacht und überall mit dämonischer Gewalt beherrscht, der mich der letzten Freuden meines Lebens beraubt, der mich zu einem vereinsamten Manne gemacht und dadurch unbeschreibliches Elend über mich und meine Familie gebracht hat. Fünfzehn Jahre des schönsten Theiles meines Lebens habe ich mich in Arbeit begraben, ich habe keinen Sonntag gehabt, habe mich zurückgezogen von meinen Freunden, nur meinem Geschäfte gelebt. Trotzdem mir die Reisemittel zu Gebote stehen, habe ich mit Ausnahme einer Tour durch die Schweiz nichts von der Welt gesehen, und sollten meine müden Glieder sich morgen zur Ruhe legen, so werden die Leute sagen: „Er war ein Thor und hat sein Leben nicht genossen." Die Leitung eines solchen Werkes ist ein Fluch, der uns mit eisernen Krallen gefangen hält und zuletzt das Leben vernichtet, ohne etwas anderes errungen zu haben als — eine günstige Anzahl Abonnenten. In sechs Jahren habe ich nur drei Erholungstage gehabt, welche ich in Thüringen zugebracht habe. Der Ehrgeiz mag durch den Erfolg eines solchen Blattes befriedigt sein, aber das Glück kann nicht darin gefunden werden, das weiß ich aus Erfahrung."

— **O diese Fälscher!** Nichts ist vor ihrem Nachahmungstalent sicher! Aus Luckenwalde kommt jetzt die Nachricht von einer Fälschung der — Tuberculose. Ein dortiger Fleischer hatte Ende vorigen Monats von einem Oeconomen in L. bei Wittenberg einen anderthalbjährigen Stier gekauft. Wenige Tage darauf theilte der Erwerber dem Verkäufer mit, daß sich das Thier beim Schlachten als tuberculös (perlsüchtig) erwiesen habe und daß er es deshalb nicht gebrauchen könne. Der Verkäufer erbat sich in der Sache den Beistand des Wittenberger Kreisthierarztes Virl und fuhr mit diesem nach Luckenwalde, wo auch der dortige Thierarzt Kaufmann zu Rathe gezogen wurde. Als die drei Herren das Schlachthaus betraten, zeigte sich der dort hängende, noch an der Haut kenntliche Bulle in der That mit einer flächenartig ausgebreiteten Bauchfelltuberculose in geringem Grade behaftet, die auch die hintere Seite des Zwerchfelles, die Leber und die Milz bedeckte. Nur fiel den beiden Fachmännern dabei auf, daß sich an den in Betracht kommenden inneren Organen nichts wahrnehmen ließ, was auf Tuberculose hindeutete. Die nun vorgenommene genaue Untersuchung ergab folgendes: die auf den Bauchwänden haftenden Tuberkeln waren nicht aus dem Gewebe heraus entstanden, sondern — aufgeklebt und ließen sich entfernen, ohne den geringsten Eindruck auf der Haut zu hinterlassen. Die abgelösten Massen zeigten unter dem Mikroskop nicht jenes perlartige Gefüge, das der Krankheit den Namen gegeben, sondern Fett, Zellgewebe und eckige Fleischstückchen, so daß nur der Schluß übrig bleibt, daß die Bauchwände mit einer präparirten Masse bespritzt worden sind. Die Herren hatten eine gefälschte Tuberculose entdeckt! Wer die Fälschung verübt hat und zu welchem Zweck sie ausgeführt wurde, ist noch nicht festgestellt, wird sich aber voraussichtlich ermitteln lassen.

— **Ein eigenthümliches Mißgeschick** ist, wie aus Königsberg berichtet wird, einer dortigen jungen Dame widerfahren, welche sich gegenwärtig am nahen Ostseestrande in der Sommerfrische befindet. In einer größeren Gesellschaft hatte sie einen Ausflug ins Samland hinein gemacht bis in die Nähe des Dorfes Groß-Kuhren. Bei den verschiedenen Spielen wurde ihr nun der schöne neue Strandhut zu viel, sie legte ihn ab und hing denselben an den Ast eines nahen Bäumchens. Als sie nach einer Stunde den Hut wieder holen wollte, war von demselben nichts zu sehen, an dessen Stelle hing ein gewaltiger brummender „Bienenbeutel", um den Hunderte Mitglieder des unruhigen revolutionären Immen-Völkchen herumflogen. Die Situation klärte sich bald auf: die Bienen hatten den Hut als vorzüglichen Haltepunkt auserkoren und sich in und um denselben gemächlich gesetzt. Erst am anderen Tage war der junge Schwarm von dem Eigenthümer entdeckt, der Baumast wurde abgesägt und wanderte nebst Hut und Bienen in den Stock, wo er sich jetzt noch befindet.

MARCHIVUM

mitteln unter der Voraussetzung, daß der Betrag mit im Ganzen 7000 Mark innerhalb 6 Jahren getilgt wird, die Genehmigung.

Herr Stadtverordneter Oscar Prestinari zeigt seinen Austritt aus dem Stadtverordnetenkollegium an, da er seinen Wohnsitz nach Heidelberg zu verlegen gedenkt.

Der Verwaltungsrath des städtischen Vieh- und Schlachthofes legt eine Zusammenstellung der beim hiesigen Viehhofe geltenden Handelsgebräuche vor, von welchen der Stadtrath zustimmend Kenntniß nimmt. Die Publikation dieser Bestimmungen erfolgt durch den Verwaltungsrath des Schlacht- und Viehhofes.

Das Protokolliren der Viehverkäufe wird für die Folge Seitens der Direktion des Viehhofes besorgt und zwar unentgeltlich. Dagegen ist für die Abschrift eines Protokolls die Schreibgebühr von 20 Pf. zu entrichten.

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Transferirung der alten Viehhofhallen nach dem neuen Viehhof mit M. 45,000 hat das Gr. Ministerium des Innern die Genehmigung ertheilt.

Lieferung des Bedarfs an Brennmaterialien für die Stadtgemeinde pro 1892/93 betr. erhielten im Submissionswege übertragen:

1. Fritz Rüsseler: 23,000 Centner Ruhrer Steinkohlen, 500 Centner Anthracitkohlen.
2. Alexander Osterhaus 2200 Centner Nußkohlen, 300 Centner Schmiedekohlen.
3. Müller & Simming 10,000 Stück Braunkohlen-Briquetts (Marke G.F.).
4. H. & L. Steingötter in Wiesloch 70,000 Stück Lohkäse.

Wegen Vergebung des Brennholzes wird nach erfolgter Prüfung des Materials später Beschluß erfolgen.

Auf Antrag der Feuerwehrkommission wird beschlossen, die in der Schwetzinger-Vorstadt wohnhaften Feuerwehrleute in der Weise zu organisiren, daß solche im Brandfalle sofort unter Benützung der Feuerspritze eingreifen können.

Der Personal- und Krankenstand des Allgemeinen Krankenhauses im Monat Juli war folgender: Stand Ende Mai 298 Zugang 279 Summa: 577; Abgang 333, Stand am 30. Juni 244.

---

* **Fahrt nach Kissingen.** Die Kriegsveteranen, welche sich an der Fahrt nach Kissingen betheiligen, werden gebeten, Orden und Ehrenzeichen anzulegen. Vereinsabzeichen irgend welcher Art sind jedoch hiervon ausgeschlossen.

* **Die hiesige Trambahn** läßt heute Sonntag früh, anläßlich der Fahrt nach Kissingen, von 3 Uhr 30 Min. ab bis 3 Uhr 45 Min. mehrere Trambahnwagen auf der Strecke Jungbusch-Hauptbahnhof verkehren. Desgleichen werden heute Nacht die hiesigen Theilnehner an der Fahrt nach Kissingen bei ihrer Rückkunft einige Trambahnwagen am hiesigen Hauptbahnhofe vorfinden. Der Direktion der Trambahn kann für dieses Entgegenkommen nur die lebhafteste Anerkennung gezollt werden.

* **Hirschkuh gefangen.** Der Gastwirth zum „Wildschütz", Herr Jos. Heide hier, welcher vor einigen Tagen im Eberbacher Walde Morgens 3 Uhr auf dem Anstand auf Rehböcke saß, hörte in unmittelbarer Nähe lautes Geräusch, Weberufen ähnlich, er folgte denselben und fand eine vollständig ausgewachsene Hirschkuh in Schlingen gefangen. Mit Hülfe fremder Personen befreite man das arme Thier seiner Fesseln und brachte es hierher. Dasselbe ist im Stefanienschlößchen bei Herrn Gottlieb Kalble Schwetzingerstraße zu sehen.

* **Die Gesellschaft „Juventa"** hielt am Mittwoch Abend ihre diesjährige Generalversammlung ab. Die Tagesordnung bildete Revision der Kasse und Vorstandswahl. Bei letzterer wurde wiedergewählt als erster Präsident Herr K. Paul und als zweiter Vorsitzender A. Gäng; neugewählt wurden: als Schriftführer J. Lister, als Kassier J. Maier und als Beisitzer J. Sovez.

* **Der Conditor-Gehülfen-Verein Mannheim** hielt letzten Donnerstag im Lokale (Stadt Augsburg) seine halbjährige Generalversammlung ab. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorstand, Herr Gerstel, erstattete der Kassier, Herr Gulden, den Kassenbericht, welcher trotz erhöhten Ausgaben in diesem Jahre als der denkbar beste bezeichnet werden kann und zwar ist es der günstigste seit dem Bestehen des Vereins. Hierauf schritt man zur Vorstandswahl, welche folgendes Ergebniß hatte: 1. Vorstand Herr Hübsch, 2. Vorstand Herr Ringwald, Schriftführer Herr Hockle und Kassier Herr Gulden, zu Revisoren ernannte man die Herren Gerstel und Daumer. Sodann ergriff Herr Gerstel das Wort, um die neue Vorstandschaft mit einem Hoch zu begrüßen. Herr Hockle dankte im Namen des Vereins dem zurückgetretenen Vorstand Herrn Gerstel für die mit großer Hingebung geführte gewissenhafte einjährige Leitung des Vereins und brachte zum Schluß, als Zeichen der Anerkennung und Dankbarkeit auf ihn einen Toast aus, in welchen begeistert eingestimmt wurde. An die Versammlung schloß sich ein gemüthliches Beisammensein, das in der fröhlichsten Weise verlief, wozu hauptsächlich die Stiftung eines Ehrenmitgliedes viel beitrug.

Pfälzisch-Hessische Nachrichten.

* **Burgalben,** 21. Juli. In der Scheuer der Wittwe Leitenring wurde ein Mann, der früher auf der Moschelmühle bedienstet war, in seinem Blute liegend und bewußtlos, aber noch lebend, aufgefunden. Die Kleider desselben waren durchnäßt, woraus sich schließen läßt, daß der Mann vorher im Wasser jedenfalls in der in der Nähe vorbeifließenden Schwarzbach gelegen haben muß. Wie der Mann in die Scheuer kam, ist bis jetzt noch nicht aufgeklärt. Ob ein Unglücksfall oder Verbrechen vorliegt, wird die Untersuchung ergeben. Der Verletzte ist gestorben. In der Angelegenheit soll ein Handwerksbursche verhaftet worden sein, doch konnte man Näheres noch nicht erfahren.

Tagesneuigkeiten.

— **Frankfurt,** 22. Juli. Heute Nacht hörten zwei Wächter des Staats-Güter-Bahnhofs in unmittelbarer Nähe des Güter-Expeditions-Gebäudes wimmerndes Geräusch. Hinzugekommen fanden die Leute in einem Erdaufwurf, halb vergraben, ein etwa 14 Tage altes Kind vor, welches von Zeit zu Zeit Klagetöne ausstieß. Dem armen Würmchen war ein etwa 4 Pfund schwerer Stein auf's Gesicht gedeckt; der übrige Theil des Körpers war halb vergraben. Es liegt also ohne Zweifel ein Mordversuch vor.

Theater, Kunst und Wissenschaft.

Bayreuth, 22. Juli. Die erste Aufführung von „Tristan und Isolde" war dank Rosa Sucher's hervorragender Künstlerschaft und Heinrich Vogl's stimmlich und darstellerisch bedeutender Leistung von überwältigender Wirkung. Frau Staudigl als Brangäne, Plank als Kurwenal, Gura als König Marke und das unvergleichliche Orchester unter Mottls Leitung bildeten den glänzenden Rahmen dieser echt bayreuthischen Kunstleistung. Der Aufführung wohnten u. A. auch die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, Prinzessin Louise von Preußen und der Landgraf von Hessen bei.

Civilstandsregister der Stadt Mannheim.

Juli. **Verkündete.**

15. Heinrich Kaufmann, Schlosser u. Anna Schadt.
16. Gustav Seufer, Schreiner u. Elisabeth Meister.
16. Karl Hauser, Pianist u. Marie Antoniette Rhein.
18. Wendelin Barth, Schuhm. u. Johannette Hartmann.
18. Joh. Albr. Kunz, Tagl. u. Johanna Hepp.
18. Jakob Schwaninger, Küfer u. Elisabeth Schwab.
19. Jakob Wagner, Schlosser u. Kath. Heizmann geb. Dick.
19. Michael Reinhard, Bäcker u. Rosine Luise Großkopf.
20. Karl Götz, Schiffer u. Frieda Dumm.
20. Innocenz Reber, Tagl. u. Magdal. Badinger.
20. Philipp Reidig, Schneider u. Marie Kehl.
21. Joh. Gaberdiel, Maschinenarbtr. u. Friederike Bohn.
21. Joh. Wilh. Pfefferle, Braumstr. u. Johanna Rößler.
22. Gustav Hoffmann, Schlosser u. Marie Lang.
22. Friedrich Grohe, Schlosser u. Anna Marie Mattorn.
22. Joh. Adam Ruck, Tagl. u. Magdal. Becker.
22. August Kunde, Friseur u. Elise Limpert.
22. Josef Horch, Schuhm. u. Elis. Deichert geb. Brucks.
16. Heinrich Haas, Landw. u. Anna Elise Wilh. Müller.
16. Emil Heidelberger, Kaufm. u. Frieda Victor.
16. Hans Oskar Steiding, Vogelhdlr. u. Luise Karol. Fischer.
17. Wilhelm Molter, Schlosser u. Emilie Kath. Dengler.
17. Robert Schüttau, Schmied u. Ottilie Büttner.
18. Jakob Rätz, Diener u. Regina Dorsche.
19. Ludwig Kempiner, Bahnarb. u. Luise Himmelstein.
19. Jakob Hahn, Bautechniker u. Wilh. Rübel.
21. Franz Zeroni, Amtsrichter a. D. u. Emilie Birtner.
21. Hugo Rudolf Müller, Kaufmann u. Wilh. Mößner.
21. Karl Wilh. Monker, Bauer u. Elis. Hel. Günzler.

Juli. **Getraute.**

16. Karl Stezenbach, Färber m. Josefine Hertlein.
16. Heinrich Knobloch, Schlosser m. Karoline Rupp.
16. Leo Müller, Hilfsaufseher m. Kath. Ohlhäuser.
16. Josef Kohler, Tagl. m. Christine Beith.
16. Josef Anton Mebes, Schmied m. Christ. Adelheid Läpple.
16. Leonhard Schmelcher, Tagl. m. Eva Ockert.
16. Joh. Kirchner, Fabrikarb. m. Emilie Wild.
16. Jakob Nix, Heizer m. Zitta Dörner.
16. Nikol. gen. Joh. Sauter, Schreiner m. Kath. Farnkopf.
16. Christian Hollenbach, Schmied m. Kath. Herrmann.
16. Georg Herr, Fabrikarb. m. Anna Armbruster.
16. Leonhard Hertel, Schneider m. Frieder. Dillenkoffer.
16. Georg Petermann, Schlosser m. Josefine Fritz.
16. Friedrich Sinn, Kaufm. m. Barbara Johanna.
16. Christian Bächtle, Schlosser m. Marie Belz.
21. Moses Schay, Kaufm. m. Mathilde Heymann.
21. Ernst Hartmann, Zuschneider m. Marg. Würtz.

Juli. **Geborene.**

10. d. Ausläufer Mathäus Grob e. T. Marie Anna.
14. d. Werkmstr. Emil Walter e. S. Georg Emil.
12. d. Schlosser Hermann Ansorge e. T. Emma Mathilde.
13. d. Maurer Philipp Mischler e. S. Emil Alfred.
11. d. Schaffner Paul Aug. Wegner e. T. Paula Christine.
12. d. Bahnarb. Joh. Rohe e. T. Friederike Karoline.
13. d. Kaufm. Reichs- u. Landtagsabgeordn. Aug. Dreesbach, e. S. Felix Eugen.
14. d. Tagl. August Kleinknecht e. T. Elsa Genovefa.
14. d. Gärtner Ludw. Metz e. T. Christine Katharine.
13. d. Kupferschmied Friedrich Eifer e. T. Sofie Klara.
13. d. Kaufm. Wilhelm Krauß e. S. Erich Marzell.
14. d. Bäcker Frz. Ant. Käflein e. S. Emil Franz.
12. d. Betriebsführer Gust. Stelzenwald e. T. Marg. Elsa.
14. d. Tagl. Martin Schmitt e. T. Ida.
14. d. Gef.-Aufs. Josef Schneider e. S. Alfred Josef Albert.
12. d. Holzdreher Gg. Frdr. Müller e. S. Jak. Heinr.
14. d. Sergeant Gustav Frey e. S. Otto Wilhelm Gustav.
16. d. Maurer Jakob Alles e. S. Nikolaus.
15. d. Frachtfuhrmann Val. Roßbach e. S. Valentin.
13. d. Fabrikarb. Joh. Jak. Wachter e. S. Friedr. Ludw.
14. d. Milchhdlr. Frz. Seb. Berret e. T. Joh. Marg.
17. d. Tüncher Jakob Reichel e. S. Josef.
12. d. Bierbr. Aug. Späth e. S. Johannes August.
15. d. Eisenbahnwerkmstr. Reinhold Gröger e. S. Rich. Reinh.
13. d. Wirth Georg Krauth e. T. Sofie.
15. d. Tagl. Adam Wolf e. T. Flora Paula Christ.
18. d. Bureaugeh. Karl Aug. Jäschke e. S. Georg Ewald.
18. d. Kaufm. Joh. Mich. Grosch e. T. Elisabeth.
14. d. Schuhm. Gabriel Berg e. T. Luise.
15. d. Sattler Karl Frdr. Goldschmidt e. S. Aug. Frz.
16. d. Metzger Peter Maurer e. S. Ludwig.
16. d. Tapezier Josef Heinrich Meister e. S. Georg.
17. d. Fuhrm. Valentin Gunst e. S. Wilhelm.
14. d. Gastwirth Josef Schneider e. T. Josefine Sus. Henr.
18. d. Schutzm. Georg Weidner e. T. Luise.
17. d. Metzgermstr. Johannes Stief e. S. Thomas.
16. d. Güterbegl. Ambros Layer e. T. Anna Maria.
16. d. Telegraphenmonteur Justus Altmeyer e. S. Georg Theodor.
20. d. Fuhrm. Joh. Wilh. Heß e. T. Anna.
20. d. Tagl. Alexander Keitel e. S. Joh. Georg.
19. d. Hilfsauff. Franz Merkert e. T. Paula.
20. d. Schriftsetzer Gg. Adam Frey e. T. Helene Rosine.
20. d. Gutanmelder Gg. Eisenhauer e. S. Georg Gottlieb.
20. d. Zimmerm. Karl Keistler e. T. Luise Paula.
19. d. Bäcker Friedrich Schroth e. S. Friedr. Jak. Georg.
14. d. Wirth Heinrich Christ e. S. Heinrich.
19. d. Decorationsmaler Adolf Krecker e. T. Marg. Sofie.
16. d. Tagl. Kasimir Reichert e. T. Hilda Johanna.
18. d. Fuhrm. Joh. Gg. Rau e. S. Georg.
21. d. Maurer Joh. Mich. Böttiger e. T. Emma Maria.
20. d. Schmied Heinrich Trazel e. T. Elsa.
15. d. Cigarrenfabrikant Karl Bersch e. T. Math. Aug. Anna.
18. d. Tagl. Jakob Wedel e. T. Elise.
21. d. Drechsler Jak. Heinr. Müller e. T. Sofie Susanna.
18. d. Tüncher und Maler Wilhelm Dauß e. T. Anna Frzska. Marg.
18. d. Wirth Sebastian Stahl e. T. Maria Kath. u. e. S. Heinrich Otto.
20. d. Bahnarb. Aug. Mayer e. T. Anna Frieda.
21. d. Tagl. Joh. Kirchgeßner e. T. Karoline.
18. d. Posthilfsboten Wilh. Philipp e. T. Anna Maria.

Juli. **Gestorbene.**

15. Pauline Juliane, T. d. Wirths Ernst Plag, 1 M. 19 T. a.
14. Emma Felizitas, T. d. Kaufm. Georg Zimmermann, 1 M. a.
15. Johann, S. d. Tagl. Joh. Adam Löhr, 4 J. 2 M. a.
16. die ledige Lina Bernecker, 21 J. 10 M. a.
16. Karl Friedrich, S. d. Tagl. Andreas Fütterer, 2 M. 7 T. a.
16. Georg, S. d. Fuhrm. Georg Schröder, 1 M. 26 T. a.
16. Heinrich Paul, S. d. Magaziniers Martin Moser, 5 M. 18 T. a.
16. der verh. Privatm. Christian Salomon Schwenzke, 51 J. 1 M. a.
16. der verh. Kaufm. Franz Mündel, 35 J. 4 M. a.
16. Johann, S. d. Taglöhners Eduard Wehrle, 7 J. 11 M. a.
16. Franz, S. d. Magaziniers Frz. Häfner, 4 M. 23 T. a.
17. Anna Maria, T. d. Bohrers Josef Schmitt, 17 J. 9 M. a.
17. Sofie Friederike, T. d. Metzgers Karl Schnaufer, 4 M. 20 T. a.
17. Ernst Gustav, S. d. Kammmachers Joh. Seeburger, 2 J. 7 M. a.
16. Anna Barb., T. d. Glasers Franz Natzner, 3 M. 2 T. a.
17. Friedrich Wilhelm, S. d. Kaufm. Aug. Heydegger, 3 M. 15 T. a.
18. die ledige Privatin Anna Maria Boll, 71 J. 6 M. a.
18. der verh. Zimmermann Gg. Aug. Kimmerle, 49 J. a.
19. der verh. Tagl. Heinrich Lorenz genannt Koch, 28 J. 4 M. a.
19. der verh. Küfer Georg Michael Hartmann, 55 J. 2 M. a.
18. Emma, T. d. Tagl. Karl Knöbel, 4 M. 27 T. a.
18. Peter, S. d. Capitäns Dietrich Berns, 2 M. a.
20. Philipp Jakob, S. d. Maurers Jakob Küchler, 1 J. 10 M. a.
19. Kath. Anna, T. d. Tagl. Jakob Walter, 1 M. 29 T. a.
20. Bertha Luise, T. d. Locomotivh. Frz. Jos. Pusch, 3 M. 21 T. a.
19. Katharina, T. d. Schuldieners Val. Knittel, 1 M. a.
20. Ludw. Wilh., S. d. Kaufm. Jakob Hackmann, 4 M. 25 T. a.
20. Ernestine Christine geb. Kobel, Ehefr. d. Bierbr. Karl Friedr. Weick, 26 J. 8 M. a.
20. Sofie Johanna, T. d. Schmieds Johann Wohlfarth-Strecker, 7 M. a.
21. der verh. Wirth Heinrich Benderf, 60 J. 6 M. a.
21. Karl Gustav, S. d. Schiffers Moritz Gust. Born, 1 M. 27 T. a.
21. Karl Friedrich, S. d. Zuschneiders Ignaz Blau, 8 M. 19 T. a.
21. Johanna geb. Jakobi, Ehefr. d. Lehrers Löb Brandeis, 63 J. 4 M. a.
21. Georg Leonhard, S. d. Tagl. Georg Schenk, 4 M. 27 T. a.
22. Elisabeth, T. d. Tagwächters Bonifazius Kerber, 19 T. a.

Das Knabenpensionat von H. Büchler, Rastatt übernimmt, wie seit Jahren, **schwächliche, schwer zu erziehende, geistig schlecht veranlagte,** in Schulen mit starken Klassen nicht mitkommende, einer **strengen Aufsicht** bedürftige, zu Hause **nicht gutthuende, unfolgsame** und **unfleißige** Knaben. Die besten Erfolge nachweisbar. Prospecte. 43129

Verband
der oberbadischen Zuchtgenossenschaften
(Meßkirch — Pfullendorf — Stockach — Ueberlingen — Radolfzell — Waldshut — Bonndorf — Engen — Donaueschingen — Villingen.)
Zuchtvieh-Ausstellung
am 15. September 1892 zu Radolfzell
verbunden mit einem

Central-Markt
der in der Thierzucht rühmlichst bekannten oberbad. Bezirke und einer großen

Lotterie
mit Verloosung von 51 der edelsten Zuchtkalbinnen im Gesammtwerth von 19,000 M., wozu 30,000 Loose à 1 M. zur Ausgabe gelangen werden.
Günstigste Gelegenheit zum Erwerb vorzüglicher Zuchtthiere der oberbadischen Fleckviehrasse Simmenthaler Schlags.
Loosverkauf durch Kaufmann Friedrich Dürrhammer in Singen am Hohentwiel.
Nähere Auskunft ertheilt gerne: 43288
Das Verbandspräsidium:
Oberamtmann Dr. Krems in Donaueschingen, I. Vorsitzender. — Oberamtmann Behr in Meßkirch, II. Vorsitzender.

Tanzlehr-Institut **Lüner,**
Saalbau.
Der **1. Kursus** beginnt Sonntag, 28. August im **Saalbau.** Nachmittags 4 Uhr für Damen, 5 Uhr für Herren.
Anmeldungen hierzu, sowie zu den **Privat-Kursen** bitte baldigst zu machen.
Extrastunden zu jeder gewünschten Zeit. 43800
Gustav Lüner, U 1. 1b, 2. St.,
Instituts-Tanzlehrer
Mannheim und Heidelberg.

Deutscher Michel.
Heute Abend 8 Uhr
GROSSES CONCERT
der gesammten Artillerie-Kapelle
unter persönlicher Leitung ihres Korpsführers Herrn Max Fink, wozu freundlichst einladet J. Engelhardt.
Entree frei. 43788

Luftkurort Kneipp'sche Wasserheilanstalt
Bergzabern (Pfalz).
Billige Preise. Prospecte gratis durch die Badedirection
Tischberger,
bisher Leiter der Wasserheilanstalt im Stahlbad Weinheim.

Gesundheit wieder zu erlangen, dazu gehört heute nur die höchst einfache Kur nach **Kneipp.** Großartige Erfolge seit 25jähr. Bestehen bei allen Krankheiten unter ärztl. Leitung erzielt. Vorzügl. Verpflegung bei billigen Preisen. Denkbar schönste Gegend. Prospecte durch die Badeverwaltung. 41221
Adresse: Stahlbad Weinheim an der Bergstraße.

Rheinpark Mannheim.
Halt! Noch nie dagewesen. Halt!
Das größte
Riesen- **Schwein**
der Welt. 904 Pfund schwer.
Dieses colossale Riesen-Schwein, welches jetzt 2½ Jahr alt ist, wurde 1891 in Straßburg prämiirt und ist von **Morgens bis Abends 8 Uhr täglich** im „**Rheinpark**" ausgestellt.
Zu zahlreichem Besuch ladet höflichst ein 43565
F. Geyer, Rheinparkbesitzer.

Nordhäuser Kautabak
von **Grimm & Triepel, Nordhausen**
ist der wohlschmeckendste, gesündeste und anerkannt beliebteste.
Wöchentlich frische Sendungen.
Wiederverkäufer erhalten denselben zu billigsten Preisen bei
August Dreesbach, Mannheim, U 1, 9.
Nur allein ächt, wenn sich in dem Röllchen ein Zettel, mit voller Firma bedruckt, vorfindet. 40211

Eine sehr gut eingerichtete
Dampfbrauerei
wird Verhältnisse wegen dem Verkauf ausgesetzt.
Anfrg. befördern u. 20,340 **Haasenstein & Vogler, A.-G., Stuttgart.** 43094

Kirchen-Ansagen.

Katholische Gemeinde.

Jesuitenkirche. 7. Sonntag nach Pfingsten, 24. Juli. 6 Uhr Frühmesse. 8 Uhr Zweiter Gottesdienst. ½10 Hauptgottesdienst. (Predigt und Amt). 11 Uhr Messe. Jahresfestgottesdienst des kath. Arbeitervereins. 2 Uhr Christenlehre, ½3 Uhr Vesper.

Schulkirche. Sonntag. 9 Uhr Kindergottesdienst.

Kathol. Bürgerhospital. Sonntag. 8 Uhr Singmesse. 4 Uhr Abendpredigt.

Untere kath. Pfarrei. Sonntag, 24. Juli. 6 Uhr Frühmesse. 8 Uhr Singmesse mit Predigt. ½10 Uhr Amt mit Predigt. 11 Uhr hl. Messe. ½2 Uhr Christenlehre für die Knaben der 2 letzter Jahre ½3 Uhr Vesper.

Laurentiuskirche. Sonntag. 6 Uhr Beicht. 7 Uhr Frühmesse mit Communion. ½9 Uhr Singmesse für die Kinder. ½10 Uhr Predigt und Amt. 11 Uhr Christenlehre für die Mädchen. 2 Uhr Christenlehre für die Knaben. ½3 Uhr Aloisiusandacht hernach Jungfrauencongregation mit Vortrag.

Bekanntmachung.

Die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift über den Anschluß der bebauten Grundstücke an die öffentlichen Canäle der Stadt Mannheim (Hausentwässerungs-Ordnung) betreffend.

(196) Nr. 62860. Nachstehend bringen wir die ortspolizeiliche Vorschrift vom Heutigen über den

Anschluß der bebauten Grundstücke an die öffentlichen Canäle der Stadt Mannheim

(Hausentwässerungs-Ordnung)

zur öffentlichen Kenntniß. 4338₇

Auf Grund des § 30, 87a, 116 B.-St.-G.-B. 366 Ziff. 10 R.-St.-G. § 5 Abs. 3 B.-Odg. vom 27. Juni 1874 „die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr." wird mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung Gr. Herrn Landeskommissärs für die Gemarkung Mannheim ortspolizeilich das Nachfolgende vorgeschrieben:

I. Allgemeiner Theil.

§ 1.

Verpflichtung zum Anschluß.

In denjenigen Straßen der Stadt Mannheim, welche mit unterirdischer Entwässerungsanlage, die in Spül- und Abflußverbindung mit dem allgemeinen städtischen Sielnetze steht, versehen sind, müssen die sämmtlichen bebauten Grundstücke nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abzugscanäle (Siele) zum Zwecke der vollständigen Entwässerung auf Kosten der Grundeigenthümer angeschlossen werden.

§ 2.

Fristen.

Die Herstellung und der Anschluß der Hausentwässerung hat zu erfolgen:

1. bei bereits überbauten Grundstücken an canalisirten Straßen innerhalb drei Monaten nach Genehmigung des Entwässerungsgesuches;
2. bei Neubauten an canalisirten Straßen innerhalb drei Monaten nach der Rohbauabnahme (§ 17 der städt. Bau-Ord.);
3. bei Neubauten an neu canalisirten Straßen, sofern die Rohbau-Abnahme vor der völligen Fertigstellung des öffentlichen Abzugscanals stattgefunden hat, längstens innerhalb drei Monaten nach letzterem Zeitpunkt;
4. bei Neubauten an nicht canalisirten Straßen gilt die Frist nach Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß die Entwässerungsanlage vorschriftsgemäß bis zur Gehweg-Hinterkante zwar auszuführen, gleichzeitig jedoch so einzurichten ist, daß der Abfluß einstweilen nach der Straßenrinne erfolgt;
5. Für die Vornahme der Aenderung und Ausbesserung bestehender Entwässerungsanlagen kann die Polizeibehörde im einzelnen Falle andere Fristen bestimmen.

§ 3.

Bekanntmachung der Fertigstellung des Straßensiels.

Bei Neucanalisirung ganzer Straßen oder einzelner Strecken derselben oder bei Herrichtung eines bestehenden Siels für die Aufnahme der Hausabwässer in Spül- und Abfluß-Verbindung mit dem allgemeinen städtischen Sielnetz wird die Polizeibehörde auf Mittheilung des Stadtrathes den Tag der Fertigstellung durch Verkündung im Amtsblatt bekannt geben und dabei gleichzeitig die Betheiligten auffordern, längstens innerhalb vier Monaten die Gesuche um Genehmigung des Anschlusses ihrer Liegenschaften beim Stadtrath einzureichen.

§ 4.

Zeitbestimmung für straßen- oder gruppenweise Ausführung.

In Fällen des vorigen Paragraphen ist die Polizeibehörde befugt, die gleichzeitige oder gruppenweise Ausführung der Entwässerungsanlagen anzuordnen und den Ausführungstermin zu bestimmen; der Letztere soll jedoch nicht auf früher als drei Monate nach der Fertigstellung des Sieles angesetzt und muß den Betheiligten besonders eröffnet werden.

§ 5.

Ueberwachung der Ausführungsarbeiten durch die städtische Baubehörde.

Die Ausführung der Hausentwässerungen erfolgt unter Aufsicht der städtischen Baubehörde, welche insbesondere darüber zu wachen hat, daß nur gutes, den Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechendes Material verwendet wird, und daß die allgemeinen und besonderen Genehmigungs-Bedingungen pünktlich eingehalten werden.

§ 6.

Zwangsweise Ausführung.

Kommt ein Grundeigenthümer den ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen innerhalb der allgemein bestimmten oder im Einzelfalle gesetzten Frist nicht nach, so werden auf Anordnung der Polizeibehörde die erforderlichen Herstellungen durch die städtische Baubehörde auf Kosten des Eigenthümers vorgenommen.

§ 7.

Vollständigkeit der Anlage.

Alle Entwässerungsanlagen sind in der Art herzustellen, daß sie den sanitären und polizeilichen Anforderungen vollkommen entsprechen, und daß der Zweck vollständiger Entwässerung der Liegenschaft dauernd erreicht wird.

§ 8.

Ausschluß gemeinschaftlicher Anlagen.

Jede Liegenschaft ist vollständig und für sich unabhängig bis zum Anschluß an das Straßensiel zu entwässern unter Ausschluß jeder Gemeinschaft, Dienstbarkeiten und dergleichen in Bezug auf die Entwässerungsanlagen.

Abwässer, seien es Regen- oder Schmutzwässer aus einer Liegenschaft, dürfen demgemäß nicht in die Entwässerungsleitung einer anderen eingeführt werden.

Diese für sich unabhängige Entwässerung ist ebenfalls soweit wie thunlich für jeden selbstständig abtrennbaren Theil einer Liegenschaft oder eines Gebäudecomplexes durchzuführen.

§ 9.

Vornahme der Ausführungsarbeiten.

1. Die Entwässerungsanlagen innerhalb der Liegenschaft kann der Eigenthümer durch einen sachverständigen Unternehmer ausführen lassen, welcher über die nöthigen Einrichtungen und das erforderliche Personal verfügt, von den Entwässerungsbedingungen und den auf dem städtischen Bau-Bureau aufgelegten Normalien Kenntniß genommen und dem Stadtrath eine förmliche Erklärung darüber ausgestellt hat, daß er diese Bedingungen und Normalien genau kennt und sich zu der Einhaltung derselben sowie etwaiger, im Einzelfall zu erlassender, besonderer Vorschriften verpflichtet.
2. Die Hausentwässerungsanlagen von der Gehweghinterkante bis zum Straßensiele können auf Anordnung des Stadtrathes von der städtischen Baubehörde auf Kosten des Hauseigenthümers ausgeführt werden. Die Kosten werden in solchen Fällen nach Maßgabe eines von Zeit zu Zeit vom Stadtrathe aufzustellenden und zu veröffentlichenden Preisverzeichnisses berechnet und im Voraus eingezogen.

§ 10.

Einlaßstücke.

Für die im Siele vorgesehenen Einlaßstücke ist der in dem veröffentlichten Preisverzeichniß vorgesehene Satz vom Liegenschaftseigenthümer zu bezahlen.

Wird zur Ausführung einer Entwässerungsanlage die Abänderung eines im Straßensiel vorhandenen Einlaßstückes oder die Neuanlage eines Einlaßstückes vom Liegenschaftseigenthümer beantragt und von der städtischen Baubehörde als nothwendig und zulässig erachtet, so erfolgt diese Abänderung oder Neuanlage auf Kosten des Eigenthümers der zu entwässernden Liegenschaft und wird durch die städtische Baubehörde bewirkt.

§ 11.

Einzuleitende Abflüsse.

Durch die Entwässerungsanlage der Liegenschaften müssen abgeleitet werden: Alle Abwässer der Liegenschaften, als Regenwasser, Hauswasser, Wirthschaftswasser und das zu gewerblichen Zwecken benutzte und verunreinigte Wasser unter der Bedingung, daß die Abwässer

a) keine festen Sinkstoffe, wie Kehricht, Schutt, Sand, Asche u. dergl., und keine groben Substanzen, wie Gemüseabfälle, Schalen u. dergl. mit sich führen;
b) keine solche Chemikalien, Stoffe oder Flüssigkeiten enthalten, welche für die Siele schädlich sind oder auf deren Inhalt in irgend welcher Weise nachtheilig einwirken können, wie Säuren ꝛc.;
c) keine Stoffe mitführen, welche durch eingetretene Verwesung oder Gährung schädliche oder lästige Ausdünstungen verbreiten;
d) beim Einlauf in das Straßensiel keine höhere Temperatur als 40° Celsius bei Mengen unter 2 cbm. pro Stunde und keine höhere Temperatur als 30° Celsius bei größeren Mengen besitzen.

Sofern die innerhalb einer Liegenschaft entstehenden Abflüsse diesen Vorschriften nicht genügen, sind dieselben durch entsprechende Mittel, (Schlammfänge Neutralisirung Desinfection, Abkühlung ꝛc.) zur Aufnahme in die Siele geeignet zu machen.

§ 12.

Ersatzpflicht für bedingungswidrige Einleitung.

Für Schäden, welche durch vorschriftswidrige Einleitungen entstehen, haftet der Eigenthümer der Liegenschaft, durch dessen Entwässerungsanlage der Zufluß stattfindet oder stattgefunden hat.

§ 13.

Verbot des Anschlusses von Abort- u. Dung-Gruben.

Ausgeschlossen von der Ableitung durch die Entwässerungsanlage sind die menschlichen Abgänge, für welche die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf deren Ansammlung in Gruben und deren Abfuhr in Kraft bleiben. Verbindungen jedweder Art zwischen Abtrittgruben und dergl. und einer Hausentwässerungsleitung oder einem Straßensiel sind untersagt; auch dürfen geschlossene Entwässerungs-Leitungen nicht durch solche Gruben hindurch oder in deren Umfassungswände geführt werden.

Der Anschluß von Wasserclosets und Pissoirs, (letztere vorbehaltlich der in § 14 erwähnten Ausnahme) an die Hausentwässerung, wie überhaupt die mittelbare oder unmittelbare Einleitung der menschlichen Abgänge ist untersagt; die Entwässerungsanlagen sind so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

§ 14.

Pissoirs mit fortwährender Spülung.

Pissoirs, die mit einer wirksamen fortwährenden Spülung versehen und so angelegt sind, daß die Unabhängigkeit des Abflusses von etwaigen benachbarten Abortanlagen überwacht werden kann, dürfen dagegen nach Anhörung des Stadtraths mit besonderer Genehmigung des Bezirksraths an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 15.

Beseitigung der alten Anlagen.

Sobald eine Liegenschaft an das Straßen-Siel angeschlossen ist, darf die Anlegung neuer Senk- oder Sammelgruben zur Aufnahme der zur Ableitung in die Siele geeigneten Abflüsse sowie jede oberirdische oder anderweitige unterirdische Ableitung letzterer aus der Liegenschaft nicht mehr erfolgen.

Vorhandene Senk- und Sammelgruben und dergl., sowie auch vorschriftswidrige alte Ableitungen sind nach Vorschrift zu leeren, zu reinigen, zu desinficiren und alsdann durch Auffüllung mit reinem Kies oder anderem wasserdurchlässigen Material bis zur Höhe des umliegenden Geländes zu beseitigen.

Desgleichen sind mit demselben Zeitpunkte alle bisherigen offenen oder gedeckten Entwässerungsanlagen nach den Straßenrinnen zu beseitigen, und die hierdurch bedingten baulichen Vornahmen zu machen. (Vergleiche § 79 der Straßenpolizeiordnung vom 14. Mai 1890).

§ 16.

Spülung.

Jede Liegenschaft, welche an die städtischen Siele angeschlossen werden soll, muß, sofern dies nicht vorher erfolgt, oder nicht durch eigene Wasserleitung eine ausreichende Spülung gesichert ist, gleichzeitig mit der Ausführung dieses Anschlusses an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden. An allen Eingüssen, Wassersteinen und dergl., an welchen Schmutzwasser eingegossen wird, sind Zapfhähne der Wasserleitung anzubringen.

Sollte nahe der betreffenden Liegenschaft eine Röhre der städtischen Wasserleitung nicht vorhanden sein, so muß auf sonstige Weise (durch Brunnen, Pumpenanlagen oder Reservoirs) für die nach dem Ermessen der städtischen Baubehörde ausreichende Spülung der Entwässerungsanlage in allen ihren Theilen Vorkehrung getroffen werden.

Die Benutzung der Entwässerungsanlage ist nur so lange zulässig, als für dieselbe eine ausreichende Spülung unterhalten wird. Werden Entwässerungsgegenstände, wie Einläufe, Eingüsse ꝛc. dauernd außer Gebrauch gesetzt, so ist der Anschluß aufzuheben und die Anschlußstelle nach Vorschrift der städtischen Baubehörde in haltbarer Weise luft- und wasserdicht zu verschließen.

§ 17.

Angabe der Einlaßstücke.

Auf Anfrage, welche durch Ausfüllung des betreffenden Formulars gestellt ist, werden dem Eigenthümer die für die Entwässerung der Liegenschaft im Straßensiel vorgesehenen Einlaßstücke nebst deren Höhenlage, sowie Ort und Höhe der nächsten städtischen Höhenbolzen von der städtischen Baubehörde angegeben.

§ 18.

Antrag auf Entwässerung.

Ueber Gesuche um Genehmigung zur Ausführung der Hausentwässerung entscheidet der Stadtrath.

Dieselben sind bei Neubauten gleichzeitig mit der Bauvorlage beim Großh. Bezirksamte, von welchem sie zur weiteren Behandlung an den Stadtrath abgegeben werden, einzureichen. In anderen Fällen hat die Vorlage unmittelbar an den Stadtrath zu erfolgen, und zwar in Fällen des § 2 Ziffer 1 und 5 längstens innerhalb 4 Monaten nach der Bekanntmachung gemäß § 3.

§ 19.

Form des Gesuches.

Dem Gesuche um Genehmigung des Hausanschlusses, welches schriftlich zu stellen ist, müssen die vorgeschriebenen Pläne in doppelter, zur Vereinigung mit den Acten geeigneter, Fertigung beigegeben werden. Dieselben sind sowohl vom Eigenthümer als vom Planfertiger zu unterzeichnen. Soweit ein bereits früher behandeltes Gesuch in Frage steht, ist die mit dem Prüfungsvermerk der städtischen Baubehörde versehene Ausfertigung der früheren Vorlage anzuschließen.

§ 20.

Behandlung der Gesuche.

Die Hausentwässerungspläne werden durch die städtische Baubehörde geprüft und, falls erforderlich, dem Gesuchsteller zur Umarbeitung zurückgegeben.

Je ein Exemplar der zur Ausführung genehmigten Pläne bleibt bei den Acten der städtischen Baubehörde.

Wird von der ertheilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Die dem Eigenthümer zurückzugebenden Duplicate der genehmigten Pläne müssen während des Baues jederzeit auf der Baustelle den beaufsichtigenden Beamten der städtischen Baubehörde zur Einsicht bereit liegen.

§. 21.

Unveränderte Ausführung.

Sämmtliche auf den genehmigten Plänen bezeichneten Anlagen müssen in einem Zuge zur Ausführung kommen.

Weglassungen, Hinzufügungen oder Aenderungen dürfen nur auf Anordnung oder, nach vorher eingeholter Genehmigung der städtischen Baubehörde erfolgen.

An Stellen, wo nach dem Ermessen der städtischen Baubehörde später Ergänzungen eintreten können, sind Verbindungsstücke anzubringen; die Reserveöffnungen sind nach Vorschrift wasser- und luftdicht zu schließen.

§ 22.

Arbeitsbeginn.

Mindestens zwei Werktage vor dem beabsichtigten Beginn der Ausführung, oder falls in der Ausführung eine Unterbrechung von mehr als 8 Tagen eingetreten sein sollte, zwei Tage vor jedem Wiederbeginn ist der städtischen Baubehörde schriftliche Anzeige zu erstatten und deren Genehmigung zum Beginn der Arbeit einzuholen.

Vor Ertheilung dieser Genehmigung sind die von dem Eigenthümer aus Anlaß der Entwässerung zu entrichtenden Beträge an die Stadtkasse einzubezahlen.

Dem Gesuchsteller werden Tag und Stunde bestimmt, zu welcher die Abstreckung der Einlaßstücke erfolgt.

Die Arbeiten in der Straße sind so rasch wie möglich auszuführen. Dem Gesuchsteller wird seitens der städtischen Baubehörde die Zeitdauer angegeben, welche die Arbeiten höchstens in Anspruch nehmen dürfen.

Nach Fertigstellung der gesammten Entwässerungsanlage ist schriftliche Anzeige zum Behufe der Abnahmeprüfung bei der städtischen Baubehörde zu erstatten.

§ 23.

Prüfung während der Ausführung und Abnahmeprüfung.

Die städtische Baubehörde hat das Recht, während der Ausführung die Arbeit jederzeit in allen Theilen prüfen zu lassen; der Eigenthümer, sowie der von diesem mit der Ausführung betraute Unternehmer haben alle zur Ermöglichung dieser Ueberwachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den Anordnungen der Ueberwachungs-Beamten nachzukommen. Jeder Theil der Entwässerungsanlage muß mindestens einen Tag lang unverdeckt bleiben, bis der beaufsichtigende Beamte denselben besichtigt hat.

Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis sie durch die städtische Baubehörde geprüft, für genügend und den Vorschriften entsprechend anerkannt, und demgemäß von derselben die Erlaubniß zur Benutzung ertheilt worden ist.

Durch die Beaufsichtigung und Prüfung der Anlage übernimmt die Stadt indessen keine Gewähr für die Güte und dauernde Haltbarkeit derselben.

§ 24.

Anschlußstränge auf öffentlichen Straßen.

Die Anschlußstränge unter der öffentlichen Straße und unter öffentlichen Plätzen dürfen nur während der Bauzeit, vom 15. März bis 15. November, ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Stadtrathes oder auf Anordnung der Polizeibehörde zulässig.

§ 25.

Veränderungen.

An den bestehenden sowie an den fertig gestellten und zur Benutzung zugelassenen Entwässerungsanlagen darf ohne Genehmigung der städtischen Baubehörde, und in wichtigen Fällen des Stadtraths, keine Veränderung vorgenommen werden.

Sollen nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, so sind über solche entsprechende Gesuche unter Einzeichnung auf dem ursprünglichen Plan, und erforderlichen Falls unter Beigabe eines Zusatzplanes, einzureichen.

§ 26.

Betriebs-Controle.

Während des Betriebes kann der Stadtrath jederzeit den Zustand der Anlage untersuchen lassen. Den Beamten, welche mit dieser Untersuchung betraut sind und sich darüber ausweisen, ist von dem Liegenschaftseigenthümer und von sämmtlichen Bewohnern der Liegenschaft jederzeit der Zutritt zu der Liegenschaft und deren Entwässerungsanlagen zu gestatten, insbesondere gilt dies auch für den städtischen Grubencontrolleur, der über die Ausführung des § 13 zu wachen hat.

§ 27.

Beseitigung von Mängeln.

Die Beseitigung von Mängeln, welche während des Baues oder Betriebes vorgefunden werden, oder die Ausführung solcher Aenderungen, welche sich nach dem Ermessen der städtischen Baubehörde als erforderlich gezeigt haben, oder welche in Folge polizeilicher Anordnung vorzunehmen sind, hat der Eigenthümer der Liegenschaft beim Bau sofort, beim Betrieb binnen 8 Tagen nach Aufforderung, event. in besonderen Fällen binnen einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist, vorzunehmen.

§ 28.

Unterhaltung der Anlagen.

Der Eigenthümer der Liegenschaft ist zur Rein- und Instandhaltung der zu seinem Grundstück gehörigen Entwässerungsanlage verpflichtet und hat eintretende Schäden sofort beseitigen zu lassen.

Die Instandhaltung der in der öffentlichen Straße liegenden Theile der Hausentwässerungsanlage liegt dem Liegenschaftseigenthümer stets, die Instandhaltung des durch die Anlage berührten Pflasters und sonstiger Oberflächen (abgesehen von der Gehweg-Herstellung) dagegen während 12 Monaten nach der Fertigstellung zur Last; falls aber dieser Theil der Anlage durch die Stadt auf Kosten des Liegenschaftseigenthümers ausgeführt worden ist, erfolgt auch die Instandhaltung während der 12 Monate nach deren Fertigstellung durch die Stadt.

Der Liegenschaftseigenthümer hat jedoch jederzeit auch die Kosten aller solcher Instandsetzungen der Oberfläche zu tragen, welche in Folge von Beschädigung oder Störung durch vorschriftswidrige Herstellungen oder mißbräuchliche Benutzung oder aus sonstiger, den Liegenschaftseigenthümer treffenden Schuld entstehen, sowie die 12monatliche Instandhaltung der Oberfläche nach jeder solchen Instandsetzung.

Straßenaufgrabungen dürfen nur mit Erlaubniß der städtischen Baubehörde vorgenommen werden.

§ 29.

Aufzulegende Verzeichnisse.

Auf dem Büreau der städtischen Baubehörde werden Verzeichnisse geführt, welche zu Jedermanns Einsicht aufliegen und welche:

a) die verschiedenen approbirten Constructionen der Installationsgegenstände unter Hinweis auf die ausgestellten Muster angeben;
b) die in § 9 erwähnten Preisverzeichnisse enthalten.

§ 30.

Gebühren.

Für die Prüfung der Entwässerungsgesuche und deren Ausführung werden nach einem gemäß § 71 der Städteordnung aufgestellten Tarif zu Gunsten der Stadtkasse Gebühren erhoben.

II. Besonderer Theil.

§ 31.

Pläne.

Die Hausentwässerungspläne sind in doppelter Ausfertigung von vorgeschriebenem Formate einzureichen und müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:

Ein Exemplar der Pläne ist auf Pausleinwand zu zeichnen. Hectographien, Lichtpausen (weiß auf blauem Grunde), gerollte Pläne und solche auf Material von mangelhafter Beschaffenheit werden zurückgewiesen.

Die zulässigen Formate sind die folgenden Vielfache des Actenformats 21 × 33 cm und zwar

Streifen von
33 cm Höhe und 21, 42, 63 oder 84 cm Länge,
Blätter von
42 cm Höhe und 66 Länge.
66 cm Höhe und 84 Länge.

Auf den Plänen ist mehrfarbig darzustellen:

a) ein orientirter Situationsplan im Maßstabe 1 : 1000 oder 1 : 250;
b) ein geometrischer Grundriß der ganzen Liegenschaft mit allen Gebäuden ꝛc. im Maßstabe 1 : 250.
c) Detail-Grundriß 1 : 100; bei großen Liegenschaften kann der Maßstab 1 : 250 gewählt werden, sofern dieser die Darstellung der Einzelheiten zuläßt, oder für einzelne Theile Spezialpläne im Maßstabe 1 : 100 beigelegt werden;
d) Längenprofile sämmtlicher Leitungen, Maßstab für die Höhen 1 : 100, für die Längen derjenige des Grundrisses 1 : 100 bezw. 1 : 250.

Aus dem Grundriß müssen genau ersichtlich sein. Sämmtliche auf der Liegenschaft vorhandenen Gebäude mit allen bei der Entwässerung in Betracht kommenden Angaben, die Eintheilung sowohl des Kellers, wie auch des Parterre-Geschosses unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räumlichkeiten mit sämmtlichen in Betracht kommenden Fallröhren, Eingüssen, Wassersteinen, Waschbecken, Badeeinrichtungen, Regenröhren, Einläufe, Zapfkrahnen, Regencisternen, Springbrunnen ꝛc., nebst den hiefür projectirten Zuflüssen und Ableitungen und die Lage der Wasserverschlüsse und Ventilations-Einrichtungen, wie auch des städtischen Straßensiels und seiner Einlaßstücke; ferner die Richtung der oberirdischen Wasserläufe und die Lage der bestehenden Abtritte oder Wasserclosets, Abtrittgruben, Senkgruben, Brunnen, Pumpen ꝛc., sowie etwa vorhandener alter Canäle.

Die Längenprofile sind für sämmtliche Ableitungen durch alle Stockwerke bis über Dach zu geben mit den Höhen der Oberfläche längs den projectirten Leitungen nebst ihren Gefällen und den ausgerechneten Höhen der Formstücke, den Höhen der benachbarten Kellersohlen und namentlich auch der tiefsten Kellersohle resp. Bodenfläche der ganzen Liegenschaft und womöglich der Fundamentsohlen, wie ferner die Höhenlage der einzelnen Entwässerungspunkte und schließlich der Vergleichshorizont von + 85 oder + 90 oder + 95 m N. N.

Im Grundriß und Längenprofil sind die Gefälle, sowie die Construction und das Material und die Dichtungsart der Leitung und deren Formstücke anzugeben bezw. einzuschreiben.

Pläne, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der städtischen Baubehörde nicht angenommen.

Die verschiedenen Theile der Entwässerungsanlage sind durch die von der städtischen Baubehörde vorgeschriebenen Signaturen und Farbenbezeichnungen darzustellen.

§ 32.

Höhenangaben.

Sämmtliche Höhenangaben sind auf Normal-Null (N. N.) zu beziehen; die städtische Baubehörde wird die Lage und Höhe des nächsten Höhenbolzen auf schriftliche Anfrage mittheilen.

MARCHIVUM

§ 33.

Führung der Leitung.

Die Führung der Ableitung von den einzelnen Entwässerungspunkten nach dem Straßensiel hat in solcher Weise zu geschehen, daß die Ableitungen möglichst kurz und gradlinig werden, möglichst günstige Gefälle erhalten und ein zweckmäßig angelegtes Entwässerungs-Netz bilden.

Die Ableitungen sind, wo irgend thunlich, außerhalb der Gebäude anzulegen; alle Nebenleitungen sind auf dem kürzesten Wege von den Fallröhren oder sonstigen Entwässerungspunkten nach Außen zu führen.

Die Röhrenstränge sind in der Regel parallel mit den nebenliegenden Mauern und in einem Abstand von denselben zu führen, welcher in den Plänen in rundem Maaße einzuschreiben ist.

Richtungsänderungen sind durch Curven zu vermitteln, die in Hauptsträngen mindestens das zehnfache, in Nebensträngen mindestens das fünffache des Röhrendurchmessers zum Radius haben.

Verbindungen sind seitlich und in einem Winkel von nicht mehr als 60° (in der Strömungsrichtung gemessen) herzustellen; auch ist die rechtwinkliche Einmündung eines Stranges in einen andern, gleichgiltig ob in horizontaler oder verticaler Lage, nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Wo thunlich, sind die Ableitungen so zu führen, daß Bäder und Regenröhren oberhalb der Einmündung von Küchen und sonstigen Schmutzwasser-Ableitungen in den Hauptstrang einlaufen.

§ 34.

Tiefenlage.

Die Oberkante der liegend geführten Ableitungen muß überall mindestens 0,80 m, wo thunlich 0,50 m unter der an der betreffenden Stelle einmündenden entwässerten Fläche (Einlauf-Rost, Wasserstein ꝛc.) angelegt werden.

Der höchste Punkt jeder außerhalb geführten, liegenden (nicht senkrechten) Röhrenleitung muß frostfrei, mindestens aber 1,40 m unter der dieselbe deckenden Boden- oder sonstigen Oberfläche liegen.

Diese Tiefenlage müssen demnach auch alle außerhalb der Gebäude befindlichen Wasserverschlüsse und die Bogenröhren am Fuße von außerhalb herabgeführten Fallröhren mindestens besitzen.

§ 35.

Gefälle.

Von dem am schwersten zu entwässernden, tiefsten, entferntesten Punkte einer Liegenschaft bis zum Straßensiele ist ein gleichmäßig durchlaufendes Gefälle herzustellen; bei Liegenschaften, deren entferntere oder tiefere Theile noch nicht bebaut sind, ist auf die spätere Entwässerung bei Projectirung des Hauptstranges Rücksicht zu nehmen.

Ebenso ist von den übrigen Entwässerungspunkten nach ihrem Anschluß an den Ableitungsstrang oder an das Straßensiel ein gleichmäßig durchlaufendes Gefälle herzustellen.

Ausgenommen hiervon sind Reinwasserableitungen am oberen Ende eines Entwässerungsnetzes, die dann mit schwächerem Gefälle angelegt werden dürfen, wenn dadurch den Schmutzwasserableitungen ein günstigeres Gefälle gegeben werden kann.

Wo das durchgehende Gefälle des Hauptstranges einer Entwässerungsanlage mehr als 5% erhalten würde, kann dasselbe mit besonderer Genehmigung der städtischen Baubehörde gebrochen werden; hierbei muß jedoch das schwächste Gefälle noch 5% betragen; auch darf der Gefällsbrechpunkt nicht unter der öffentlichen Straße angelegt werden. In besonderen Fällen kann die städtische Behörde das Brechen des Gefälles untersagen und die Durchführung in gerader Linie anordnen.

Für Hauptstränge ist das zulässige Maximalgefälle 30%, für andere Ableitungen 60%. Schwächere Gefälle als:

5% = 1 : 20 bei Ableitungen von 10 cm Dm.
3% = 1 : 33 bei Ableitungen von 15 cm Dm.
2% = 1 : 50 bei Ableitungen von 20 cm Dm.

sind nur ausnahmsweise und bei Sicherung ausreichender Spülung (Spülschachte und dergleichen) zulässig.

Sollten für Leitungen, wenn sie unter der Kellersohle geführt werden, Gefälle sich ergeben, die schwächer als oben erwähntes Minimal-Gefälle sind, so kann die städtische Baubehörde vorschreiben, diese Ableitungen längs der Kellerwand mit dem besten auf diese Art erreichbaren Gefälle zu ziehen.

Die Röhren sind dann auf starken eisernen eingemauerten Trägern oder auf Pfeilern aus Mauerwerk in Cementmörtel zu unterstützen und zwar in Abständen von höchstens 2 Meter; für jedes Rohr von mehr als 1,5 Meter Länge ist mindestens eine Stütze anzubringen.

§ 36.

Röhrenweite.

Für die Röhren werden folgende Abstufungen der Weiten vorgeschrieben:

30, 40, 50, 65, 80, 100, 125 und 150 mm Dm.

Zwischengrößen sowie Röhren unter 30 mm Durchmesser werden nicht zugelassen.

Als normale Röhrenweite ist vorgeschrieben:

I. Für Fallröhren

a) von einem einzelnen Einguße 40 mm;
b) von mehreren Eingüssen, Waschbecken oder von einem einzelnen Kücheneinguße oder an einem einzelnen Bade 50 mm;
c) von mehreren Kücheneingüssen und Bädern 65 mm;
d) für Regenwasser 100, 125 und höchstens 150 mm, bei kleinen Flächen, Balkons, Vordächern 65, 80 und 100 mm.

II. Für Ableitungen

a) von Küchen, Waschküchen, Eingüssen, Bädern, Hof- und Kellereinläufen und dergl. 100 mm;
b) von Regenwasser 100 und 150 mm;
c) von mehreren zusammengeführten Ableitungen 150 mm;
d) für den Hauptstrang 150 und 200 mm.

Nebenleitungen sollen in der Regel bei ihrer Vereinigung in Leitungen von größerem Durchmesser übergehen bezw. in solche einmünden.

Der Röhrendurchmesser aller Ableitungen, so namentlich auch derjenigen des Hauptstranges, ist so klein anzulegen, wie obige Maßbestimmungen und die abzuleitende Wassermenge es gestattet.

§ 37.

Fallröhren.

Die Fallröhren für Schmutz- und Verbrauchswasser sind senkrecht von oben bis unten herzustellen.

Die Schleifung von Fallröhren, d. h. deren Führung in schräger Lage, ist nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung zulässig.

Die Verbindungen an Fallröhren sind unter einem Winkel von 45 Grad herzustellen.

Die Fallröhren und die in dieselben einmündenden Leitungen sind frei entweder vor der Wand oder in einer entsprechenden großen Nische in derselben herunter zu führen und kräftig zu befestigen; das Einmauern derselben ist nicht gestattet.

Regenwasser darf in keine der Fallröhren der Innen-Einrichtungen, d. h. der Küchen, der Eingüsse, Bäder ꝛc. eingeführt werden, sondern muß durch besondere Fallröhren bis in die Ableitungsstränge hinabgeführt werden. Fallröhren von Bädern sollen, soweit wie möglich, getrennt für sich herabgeführt werden.

§ 38.

Ventilation der Fallröhren.

Sämmtliche Fallröhren sind zwecks Ventilation bis über das Dach und über etwaige daselbst befindliche Fenster hinauszuführen bezw. bis zu den für die Ventilation geeigneten Punkten fortzusetzen.

Diese Ventilationsröhren sollen thunlichst senkrechte Verlängerungen der Fallröhren bilden und mit möglichst wenig Biegungen hergestellt werden. Sie sollen den vollen Durchmesser der betreffenden Fallröhre, mindestens aber 65 mm Durchmesser erhalten, auch dann, wenn die Fallröhre enger sein sollte.

Der oberste Theil der Ventilationsröhre von 0,5 m unter dem Dache an aufwärts erhält einen Durchmesser, der um mindestens 50 mm größer ist, als der Durchmesser der Ventilationsröhren selbst.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer derartiger Ventilationsröhren in eine ist nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung und nur dann statthaft, wenn der Querschnitt der vereinigten Ventilationsröhre der Summe der Querschnitte der einzelnen Ventilationsröhren entspricht, und die Vereinigung oberhalb der obersten Einmündung von Wasser stattfindet.

Die Ausmündungen der Ventilationsröhren über Dach dürfen nicht in der Nähe von Fenstern oder Schornsteinen oder sonstigen mit dem Innern von Gebäuden in Verbindung stehenden Oeffnungen angelegt werden. Als untere Grenze werden 3 m seitlich und 0,5 m über dem obersten Theile der fraglichen Oeffnungen oder 1,5 m über letzteren vorgeschrieben.

Die Ausmündungen sind mit entsprechend weiten Schutzhauben zu versehen. Complicirte oder bewegliche, sogenannte Aspirations-Vorrichtungen werden nicht gestattet.

Befindet sich an dem oberen Ende einer aus dem Innern eines Gebäudes kommenden Ableitung keine zur Ventilation geeignete Fallröhre, so muß eine besondere Ventilationsröhre angebracht werden.

Der Anschluß von Ventilationsröhren an Schornsteine (allein ausgenommen besonders hierzu ausgewählte Fabrik-Schornsteine), seien diese thätig oder außer Gebrauch gestellt, oder an Hausventilations-Schlote, ist verboten.

Münden mehrere Eingüsse u. dgl. übereinander in das gleiche Fallrohr, so sind die Anschlußstrecken zwischen Fallrohr und Geruchverschluß möglichst nach dem letzteren mit einer besonderen Ventilationsleitung zu versehen, die bis über Dach reicht oder in das Fallrohr oberhalb des höchsten Eingusses einmündet; auch darf durch Erweiterung der Fallröhren oder auf sonst geeignete Weise Sicherheit gegen ein Aufheben des Geruchverschlusses geschaffen werden.

§ 39.

Geruchverschlüsse.

Sämmtliche Kücheneingüsse, Wassersteine, Eingüsse, Bäder, Waschbecken, Einläufe und alle sonstigen Vorrichtungen oder Oeffnungen zur Einführung von Abwasser in die Fallröhren oder in die Ableitungen sind ausnahmslos mit einem Geruchverschluß zu versehen.

Regenröhren erhalten keinen solchen Verschluß mit Ausnahme derjenigen, deren obere Mündung in der Nähe oder unter Fenstern oder sonstigen mit dem Innern der Gebäude communicirenden Oeffnungen liegen. Diese erhalten am Fuße des Fallrohres einen Geruchverschluß.

Alle Geruchverschlüsse sind als glatte, in U- oder S-Form gebogene Röhren, welche einen einfachen Wasserverschluß gewähren, zu construiren. Eintauchverschlüsse, Glockenverschlüsse jeder Art, sowie alle Kugel- und Klappenverschlüsse sind verboten, ebenfalls solche Wasserverschlüsse, deren Verschluß durch das Herausnehmen beweglicher Theile (Sandeimer und dergleichen) aufgehoben wird.

Die Wasserverschlußtiefe der Geruchverschlüsse soll mindestens betragen:

bei Eingüssen, Bädern, Waschbecken, Wassersteinen, Pissoirs ꝛc.	65 mm,
bei Einläufen	80 mm,
bei Regenröhren	100 mm.

Der Durchmesser der Geruchverschlüsse soll betragen:

für kleine Eingüsse und dergleichen	30 mm,
für gewöhnliche Eingüsse, Waschbecken u. drgl.	40 mm,
für Kücheneingüsse, Wassersteine	50 mm,
für Bäder	50 mm,
für Regenröhren	100, 125 und 150 mm,
für Kellereinläufe	100 mm,
für Hofeinläufe	150 übergehend in 100 mm.

Die Geruchverschlüsse, mit Ausnahme jener der Regenröhre, Hof- und Kellereinläufe erhalten äußerlich aufgelöthete, feste Messingseihen, deren runde Löcher einen Durchmesser von höchstens 6 mm haben dürfen und zusammen den freien Querschnitt des Geruchverschlusses besitzen müssen.

Sämmtliche Geruchverschlüsse sind mit leicht zugänglichen Putzöffnungen zu versehen, welche im Innern der Häuser luftdicht verschließbar sein müssen; die Putzöffnungen der Wasserverschlüsse von 65 mm Durchmesser und darunter sollen messingene, außen geschnittene Gewinde und aufgeschraubte Kapseln erhalten. Die Verschlüsse über 65 mm Durchmesser erhalten Putzöffnungen mit Deckel, welche mittelst Schraubenbolzen dicht angepreßt werden.

Die Geruchverschlüsse sind dicht unter bezw. an den Eingußöffnungen anzubringen; der Ableitungsschenkel derselben ist direkt, d. h. ohne Zwischenleitung, an die Fallröhre oder an die Ableitung anzuschließen. Wo dieses nicht möglich, oder durch sonst geeignete Maßregeln keine Sicherheit gegen das Aufheben der Geruchverschlüsse gegeben wird, ist das obere Knie des Wasserverschlusses durch eine Luftröhre — von mindestens ⅔ des Durchmessers des Wasserverschlusses, aber von nicht weniger als 30 mm Durchmesser bis über Dach zu ventiliren. Solche Luftröhren dürfen an die betreffende Fallröhre angeschlossen werden oberhalb der höchsten in das letztere einmündenden Wasserzuleitung.

§ 40.

Regenröhren.

Regenfallröhren sind möglichst senkrecht und außerhalb der Gebäude herabzuführen. Entwässern mehrere Dachrinnen nach einer Stelle, wovon einzelne unter nahe gelegenen Fenstern liegen, so erhalten diese Dachrinnen ein selbstständiges Fallrohr mit Geruchverschluß am Fuße desselben.

Regenröhren von ganz kleinen Dachflächen oder in besonderen Fällen (Vordächer, Balkons ꝛc.) können mit besonderer Genehmigung frei unmittelbar über einen Hofeinlauf ausmünden.

Regenfallröhren von Schiefer- oder Ziegeldächern oder von Dächern, welche sonstwie die Gefahr der Verstopfung für die Regenabtheilung bringen, sind am Fuße mit einem vorschriftsmäßigen gußeisernen Fänger mit herausnehmbarem Siebe zu versehen.

Die Regenfallröhren sind soweit wie möglich (vergl. § 38) zur Ventilation der Entwässerungsanlage zu verwenden.

§ 41.

Einläufe.

Die Entwässerung von Höfen, Wegen, Kellern und sonstigen Bodenflächen hat mittelst Einläufen zu geschehen.

Alle Einläufe sind mit Einlaufrost mit entsprechend eng gestellten Stäben, ferner mit wasserdichtem Schlammfang und eisernem Schlammeimer zu versehen.

Wo selbige nicht in frostfreier Lage sind, muß der Wasserspiegel des Sandfanges, wie jener des Geruchverschlusses, frostfrei, wenigstens aber 1,40 m unter Terrainoberfläche gelegt werden.

Die um den Einlauf belegene Oberfläche ist von dem Einlaufrost nach jeder Richtung ein Meter breit zu befestigen bezw. zu pflastern oder zu cementiren, und soweit nöthig mit Einlaufrinnen zu versehen.

Die Anlage von Einläufen in Kellern, Souterains, Gängen, Schächten ꝛc. wird nur dann gestattet, wenn dieselben stets leicht zugänglich sind und Sicherheit für dauernde Speisung ihres Geruchverschlusses gegeben wird durch Einleitung von Wasser durch ständig gebrauchte Eingüsse und dergleichen.

§ 42.

Entwässerung tiefer Keller.

Die Entwässerung von Kellern oder tiefen Flächen, welche unter der Rückstauhöhe des Sielwassers bei Hochwasser oder bei Regen (von höherer Gewalt abgesehen) d. h. unter + 95 m N. N. bei Anschlüssen an das „Obere Siellsystem" und unter + 93 m N. N. bei Anschlüssen an das „Untere System oder weniger als 1 m über dem Scheitel des betreffenden Straßensiels liegen bezw. 1 m über der projektmäßigen Rückstauhöhe im Sielnetz bei heftigem Regen, wird in der Regel nicht gestattet.

Der Stadtrath behält sich vor, ausnahmsweise und auf jederzeitigen Widerruf und nur auf Gefahr des Liegenschaftseigenthümers solche Anlage zu gestatten, wenn der Eigenthümer der Liegenschaft die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben nachweist und sich verpflichtet, durch Anlage und entsprechende Handhabung von Abschlußschiebern das Eindringen des Sielwassers in die tiefen Räume zu verhüten.

Die Abschlußschieber sind als Spindelschieber aus Gußeisen mit Metall-Spindeln und Dichtung herzustellen und so anzubringen, daß sie zu jeder Zeit, auch bei Hochwasser bezw. Rückstau, zugänglich sind und gehandhabt werden können.

Der Abschlußschieber darf nur solche Leitungstheile abschließen, welche von Entwässerungspunkten kommen, die unter dem Rückstau liegen; der Abfluß aus Ableitungen und Fallröhren, die von höher gelegenen Entwässerungspunkten kommen, nach dem Siel darf durch denselben gehindert werden.

§ 43.

Eingüsse.

Die Eingüsse können als flache Wassersteine oder als Becken, Eingußbecken, Wandbecken ꝛc. nebst dem dazu gehörigen Geruchverschluß hergestellt werden; bei ersterem ist die Seihe (vergl. § 39) an dem Wasserverschluß, bei Letzterem in dem Becken unablösbar zu befestigen.

Jeder Einguß ist mit einem Zapfhahn der städtischen Wasserleitung oder von einem constant gespeist gehaltenen Wasserbehälter zu versehen zur Ausspülung des Eingusses nach jedesmaligem Gebrauch.

Eingüsse, Wasserbecken und dergleichen dürfen, wenn es möglich ist, nicht in den Wohn- oder Schlafzimmer angebracht werden, es sei denn, daß die städtische Baubehörde dies ausnahmsweise unter besonderen, für jeden Fall zu bestimmenden Vorschriften gestattet.

§ 44.

Ueberläufe.

Ueberläufe aus Reservoirs, Regencisternen, Springbrunnen und dergleichen, Abläufe aus Fangschalen und überhaupt alle solche Ueber- und Abläufe, welche nicht Sicherheit für die continuirliche Erneuerung des Wassers im Geruchverschlusse bieten, dürfen nicht an die Entwässerungsleitung angeschlossen werden.

Solche Röhren sind, sofern ihre Anbringung gestattet, wird unmittelbar ins Freie zu führen, oder durch ein Warnungsrohr zu entwässern, welches über einen Einlauf oder Einguß, der obige Bedingungen betreffs Erneuerung des Wasserverschlusses erfüllt, frei sichtbar ausmündet.

§ 45.

Aufstellung der Einguß-Becken.

Alle Eingüsse, Waschbecken ꝛc. nebst ihren Wasserverschlüssen sind auf dem Boden bezw. an der Wand sauber und frei zugänglich herzustellen unter Ausschluß jeder Einmauerung, Holzverschalung und dergl.

Der Boden unter und neben den Bädern ist aus reinem wasserdichtem und glattem Material so herzustellen, daß derselbe sich leicht rein halten läßt.

§ 46.

Fettfänger.

An den Eingüssen, in größeren Küchen (Hotels, Restaurants und dergl.) und überall dort, wo die städtische Baubehörde dies für nöthig erachtet, sind ausreichend große Fettfänger anzubringen, die mit entsprechender Kühlfläche sowie mit leicht und, wo thunlich, vom Freien aus zugänglichen Putzöffnungen und reichlicher Ventilation versehen sind. Spezialzeichnungen der Fettfängeranlagen im großen Maßstabe sind mit dem Gesuche einzureichen.

§ 47.

Putzöffnungen.

In entsprechenden Entfernungen und zweckmäßig gelegen können luft- und wasserdicht schließende Putzöffnungen von vorgeschriebenem oder im Einzelfall besonders genehmigten Modellen, wo angeordnet, an den Ableitungssträngen innerhalb der Gebäude angebracht werden.

§ 48.

Frostschutz.

Innerhalb der Gebäude sind alle Ableitungen und Fallröhren so zu führen, und alle Eingüsse, Wasserverschlüsse u. s. w. so anzuordnen, daß sie möglichst vor Frost geschützt sind, auch sind die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um sie bei kalter Witterung vor dem Einfrieren zu bewahren.

§ 49.

Drainage.

Der Anschluß von Drainagen an die Entwässerungsanlage kann nur auf besondere Genehmigung hin und unter Einhalten besonderer Vorschriften stattfinden, welche namentlich Sicherheit bieten gegen Versagen des Geruchverschlusses und gegen Rückstau des Sielwassers in den Boden.

§ 50.

Einleitung von Gewerbewässern.

Die Vorrichtungen zur Einleitung solcher Gewerbewässer, welche einer Ausnahmebehandlung bedürfen, werden von Fall zu Fall bestimmt.

Für Gewerbeabwässer, welche den Anforderungen von § 11 nicht genügen, sind besondere Einrichtungen zu treffen (Neutralisirung, Abkühlung, Desinfection, Ablagerung ꝛc.), um diese Abwässer vor ihrem Einlauf in das Siel in Einklang mit genannten Bedingungen zu bringen. Wo eine derartige Behandlung der Abwässer in der Liegenschaft nicht ausführbar erscheint, zu Mißständen führen oder übermäßige Schwierigkeiten bieten würde, ist der Anschluß an die öffentliche Canalisation ausgeschlossen; es bleibt dann dem Liegenschaftseigenthümer anheim gegeben, das geordnete wasserpolizeiliche Verfahren über die Zulässigkeit der Ableitung solcher Abwässer durch eine besondere Röhrenleitung zu veranlassen.

§ 51.

Ventilation durch Fabrik-Schornsteine.

Bei dem Anschluß von Fabriken sind, sofern die Schornsteine und Kesselanlagen sich hierzu eignen, diese zur Ventilation auszunützen durch Führung eines entsprechend weiten Rohres ohne jedwede Unterbrechung von dem städtischen Siel bis unter die Feuerung der Kessel bezw. bis in den Rauchzug.

§ 52.

Material der Ableitungen.

a) Für Ableitungen außerhalb der Gebäude, sofern sie tiefer als die nebenliegende Kellersohle oder mindestens 2,00 m von den nächsten Kellermauern entfernt liegen und wo die neben dem Strang liegenden Keller mit ihrer Sohle höher wie + 91,50 N. N., beim unteren System und + 93.00 beim oberen System und mindestens 0,5 m über dem Scheitel eines begehbaren Straßensiels oder 1,0 m über dem Scheitel eines Röhren-Straßensiels liegen, sind Steingutröhren mit Lettendichtung verwendbar.

Für alle sonstigen Ableitungen, namentlich für solche, die innerhalb der Gebäude und neben oder höher wie Keller liegen, welche den vorstehenden Anforderung nicht entsprechen, sind gußeiserne Röhren mit Bleidichtung zu verwenden.

Wo Ableitungen in der Nähe von Baumwurzeln oder von Brunnen liegen oder an anderen Stellen, wo besonders sichere Dichtigkeit verlangt wird, kann auch an Stellen, wo nach Obigem die Verwendung von Steingut-Röhren mit Lettendichtung zulässig wäre, die Verwendung von gußeisernen Röhren mit Bleidichtung oder die Dichtung der Steingutröhren mit Strick und Cement und deren Umhüllung mit Letten vorgeschrieben werden.

Material der Fall- und Ventilationsröhren.

b) Die Fallröhren und Ventilationsröhren innerhalb der Gebäude und ihre Nebenleitungen von 40 mm Durchmesser und darüber sind aus gußeisernen Röhren (vergl. § 55) mit Bleidichtung wasser- und luftdicht herzustellen und zwar incl. der Fußbogenröhren einerseits und des Anschlusses an das Eindeckstück im Dache anderseits.

Bei Durchmessern unter 40 mm sind für Nebenleitungen der Fallröhre und für Luftröhren Bleiröhren von vorgeschriebenem Gewichte und Beschaffenheit zu verwenden.

Dieselben sind jedoch auf ihrer ganzen Länge zu unterstützen und mit Schutz gegen Beschädigungen zu versehen.

Die Verbindung der Bleileitungen mit gußeisernen Leitungen hat luft- und wasserdicht durch Flanschen zu erfolgen.

Die Eindeckstücke nebst Ventilationsrohr über Dach sind aus starkem galvanisirtem Eisen oder aus sonst einem geeigneten Material, worüber die Genehmigung der städtischen Behörde vorbehalten bleibt, herzustellen.

Für die Fallröhren und Ventilationsröhren von Küchen, Eingüssen und Bädern, welche außerhalb der Gebäude herabgeführt werden, gelten in Bezug auf das Material die Bestimmungen für die Regenfallröhren (vergl. c.)

Material der Regenfallröhren. (Standröhren).

c) Sämmtliche Regenfallröhren sind von der Bogenröhre bezw. dem Geruchverschlusse, welcher die Fallröhre mit der Ableitung verbindet incl. dieser Bogenröhre bezw. dieses Geruchverschlusses bis zur Höhe von 2,0 m über Terrainoberfläche aus gußeisernen Röhren mit Bleidichtung herzustellen.

Das 2,00 m lange Rohr über Terrain ist in entsprechender Weise als Standrohr herzustellen und mit einem dauerhaften Anstrich zu versehen. Oberhalb des Standrohres können starke Blechröhren von Zinkblech Nr. 18 sofern solche auf der ganzen Länge und an den Stößen verlöthet sind, oder leicht eiserne oder sog. schottische Abflußröhren, sofern sie wasserdicht mit einander verbunden sind, verwendet werden.

Sollten ausnahmsweise Regenfallröhren im Innern der Gebäude gestattet werden, so sind diese auf der ganzen Länge aus gußeisernen Röhren mit Bleidichtung luftdicht herzustellen.

Material der Geruchverschlüsse.

d) Die Geruchverschlüsse:

1. von 30 und 40 mm Durchmesser sind aus Blei in einem Stücke herzustellen bezw. gegossen anzufertigen;
2. von 50 und 65 mm Durchmesser sind aus Blei wie vor oder aus Gußeisen;
3. von 80 mm aufwärts für Kellereinläufe, Fettfänger, Regenröhren ꝛc. aus Gußeisen;
4. von 100 mm aufwärts für Hofeinläufe entweder aus Steingut oder, sofern nach § 52a die Ableitung aus Gußeisen hergestellt werden muß, ebenfalls aus Gußeisen herzustellen.

Die gußeisernen Geruchverschlüsse erhalten mindestens dieselbe Stärke wie die Röhren von gleichem Durchmesser. Die unter d 2 aufgeführten gußeisernen Geruchverschlüsse müssen innen gut emaillirt sein.

Für den Anschluß der Geruchverschlüsse an die Fallröhren sind vorschriftsmäßige Flanschenverbindungen zulässig; für die Geruchverschlüsse aus Blei aber ist diese Verbindungsart vorgeschrieben.

Material der Einläufe, Deckkasten ꝛc.

e) Hofeinläufe sind aus Steinzeug herzustellen; wo sie aber unvermeidlich weniger als 2 m von der nächsten Kellermauer zu liegen kommen, aus Gußeisen; ebenso sind die Kellereinläufe aus Gußeisen herzustellen.

Alle in die Oberfläche einzulegenden Roste, Deckkasten ꝛc. sind stark aus Gußeisen zu construiren.

MARCHIVUM

Material der Eingüsse.

f) Wassersteine sind aus Steinzeug oder aus glatt geschliffenen, wasserdichten möglichst wenig porösen Steinen herzustellen.

Eingußbecken, Waschbecken 2c. müßen aus Steinzeug, Porzellan oder gut emaillirtem Gußeisen sein.

Material der Schächte und Mauerwerksconstruction.

g) Alle Schächte und sonstige Herstellungen aus Mauerwerk sind in guten, klingend gebrannten Backsteinen und Portland-Cement-Mörtel auszuführen, die den allgemeinen bezw. besonderen Bedingungen, welche für die Lieferung von Material für den Sielbau der Stadt Mannheim aufgestellt sind, entsprechen.

h) Zur Dichtung der Röhren und dergl. darf nur Letten von bester Beschaffenheit benützt werden; es behält sich die städtische Baubehörde vor die Verwendung des Lettens in jedem einzelnen Falle zu genehmigen.

§ 53.

Güte des Materials.

Sämmtliche bei den Entwässerungsanlagen zur Verwendung gelangende Materialien, Gegenstände, Vorrichtungen 2c. müssen bester Qualität und von guter Fabrikation sein und müssen diesen Bedingungen wie den besonderen Vorschriften und den festgestellten Normalien, wie ferner den approbirten Mustern entsprechen, welche in der Musterkammer der städtischen Baubehörde zu Jedermanns Einsicht aufliegen.

An Güte müssen alle bei der Hausentwässerung verwendete Materialen mindestens den Bedingungen entsprechen, welche von der städtischen Baubehörde jeweils für die Lieferung von Materialien für den Sielbau der Stadt Mannheim aufgestellt werden.

Von Materialien, Gegenständen und Apparaten, welche noch nicht zur Verwendung genehmigt worden sind, sind dimensionirte Specialzeichnungen nebst Specification und Muster unentgeltlich der städtischen Baubehörde zur Prüfung zu übersenden; und diese werden, falls die Genehmigung erfolgt, der Sammlung der Musterkammer einverleibt.

§ 54.

Steinzeugröhren.

Die Steinzeug-Röhren und -Gegenstände müssen aus bestem Steinzeug bestehen und auf ihrer ganzen Oberfläche im Innern und Aeußern gleichmäßig mit Salzglasur glasirt sein. Die Salzglasur darf nur während des Brennens aufgebracht werden; die Stücke vor dem Brennen zwecks Herstellung der Glasur mit künstlicher Glasurmasse zu begießen, ist nicht zulässig.

Die Muffen dürfen bei der Fabrikation nicht nachträglich angesetzt werden, dieselben sind vielmehr unter Benutzung geeigneter Röhrenpressen gleichzeitig mit anzupressen.

Muffen und Schwanzende der Röhren müssen genau rechtwinkelig zur Längenaxe abgedreht sein. Die Muffen müssen im Innern, die Schwanzenden von Außen auf einer Länge von 70 mm durch concentrische Rillen gerippt sein.

Die Gegenstände müssen genau in der Form, von durchaus gleichmäßiger Wandstärke, hart, homogen, von dichter Textur und glatter Oberfläche, vollständig durchgebrannt, für Flüssigkeiten undurchdringlich, frei von Luftblasen, Rissen, Kalktheilen, groben Einsprengungen, Feuersprüngen, Hohlräumen und anderen Fehlern sein, auch beim Anschlagen mit einem harten Gegenstand hell und klar klingen.

Die Röhren müssen genau nach Form und Maaß sein und mindestens die folgenden Wandstärken besitzen:

100 mm	Durchmesser	15 mm	Wandstärke,
150 "	"	17 "	"
200 "	"	19 "	"
250 "	"	22 "	"
300 "	"	25 "	"

und die geraden Röhren und Façonstücke müssen in Baulängen von 0,60 m hergestellt werden. Steingutröhren, in größeren Längen angefertigt, werden nicht zugelassen. Die Muffen müssen mindestens 65 mm Tiefe haben.

§ 55.

Gußeiserne Röhren.

Die gußeisernen Röhren müssen stehend mit den Muffen nach unten gegossen, luft- und wasserdicht, gut centrirt, glatt, rein und gesund sein und sind in der Fabrik in diesem Zustande innen und außen mit einem vollkommenen Lacküberzug nach dem Verfahren des Dr. Angus Smith, oder nach einem gleich guten Verfahren zu versehen.

Bezüglich der Form müssen die Röhren in allen ihren Theilen den Normalien der städtischen Baubehörde genau entsprechen und mindestens folgende Wandstärke besitzen:

40 mm	Durchmesser	8 mm	Wandstärke,
50 "	"	8 "	"
65 "	"	8,5 "	"
80 "	"	9 "	"
100 "	"	9 "	"
125 "	"	9,5 "	"
150 "	"	10 "	"
200 "	"	11 "	"

Es steht der städtischen Baubehörde frei, deren Prüfung im Werk durch inneren Wasserdruck in der von ihr vorzuschreibenden Höhe bis zu 20 Atmosphären zu verlangen.

Die geraden gußeisernen Röhren sind in möglichst großen Baulängen zu verwenden; die Verbindungsstücke sollen mindestens 0,75 m lang und so construirt sein, daß noch genügender Raum unterhalb des Verbindungsstutzens verbleibt, um die Bleidichtung vorschriftsmäßig verstemmen zu können.

Die Muffen der gußeisernen Röhren müssen mit Theer-Strick und eingegossenem Blei gedichtet und luft- und wasserdicht verstemmt werden.

Die Verwendung der sogenannten leicht eisernen Abflußröhren sowie der sogenannten schottischen Röhren und dergleichen ist im Innern der Gebäude verboten, dagegen zulässig für die außerhalb derselben befindlichen Fallröhren.

§ 56.

Bleiröhren.

Die zu Entwässerungsleitungen verwendeten Bleiröhren müssen von bestem Blei dicht und genau centrisch hergestellt sein und mindestens nachstehende Gewichte besitzen:

25 mm 3,5 kg pro lfdm.
30 " 4,5 " " "

§ 57.

Ausführung.

Die Ausführung der Entwässerungsanlagen hat mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit und in bester Weise zu erfolgen.

Die Genauigkeit in Höhenlage und Richtung ist durch einnivellirte Visirdielen zu sichern.

Alle Röhren sind mit den Muffen in der aufsteigenden Richtung zu legen.

Die Steinzeugröhren sind wasserdicht mit einander zu verbinden unter Verwendung von Theerstricken und mittelst zähem, gut verarbeitetem Letten oder, wo vorgeschrieben mittelst Strick und Cementdichtung.

Bei schwierigen Bodenverhältnissen können besondere Vorsichtsmaßregeln, wie tieferes Ausheben der Gruben und Einstampfen von Sand u. s. w. angeordnet werden.

Für die Kreuzung mit Kabeln der Gas- und Wasserleitungen 2c. sind ausreichende Schutzvorrichtungen gegen Beschädigung dieser Leitungen während und infolge des Baues zu treffen.

Die Steinzeugeinläufe einschließlich der Geruchverschlüsse und dort wo vorgeschrieben auch die Steinzeugröhrenleitungen sind mit einer Lettenumhüllung von 100 mm Stärke zu umgeben. Besondere Bestimmungen über Ausführung bleiben vorbehalten.

Ebenso behält sich die städtische Baubehörde das Recht vor, die Leitung nach ihrer Herstellung auf Luft- und Wasserdichtigkeit zu prüfen, letzteres unter einem Wasserdruck, der einem Anfüllen der Stränge bis auf die Höhe der Straßenoberfläche gleichkommt.

§ 58.

Uebergangsbestimmungen.

1. Solche Entwässerungsanlagen oder Bestandtheile von Entwässerungsanlagen, welche vor dem Erlaß dieser Vorschrift bereits bestanden, müssen vor Anschluß an die neuen Siele bezw. an bestehende und zur Aufnahme von Hauswässern hergerichtete Siele diesen Bestimmungen angepaßt werden.

2. Hierbei dürfen aber beibehalten werden:

a) bestehende Fallröhren aus Gußeisen oder Blei, solange sie in gutem Zustande wasser- und luftdicht sind und nicht allzusehr von den vorgeschriebenen Dimensionen abweichen, auch dann, wenn sie in Bezug auf Construktion, Durchmesser und Führung (Einmauern 2c.) mit diesen Vorschriften nicht übereinstimmen; bei bestehenden Regenröhren ist auch eine geringere Wandstärke zulässig.

b) bestehende Fallröhren aus leichtem Eisen (schottische Röhren) und Zink von Küchen, Eingüssen, Bäder und dergl., so lange solche in gutem Zustande und vollkommen wasser- und luftdicht bezw. dort, wo sie sich durchweg außerhalb der Gebäude befinden, sofern sie nicht wasserdurchlässig sind. Bei vorzunehmenden Reparaturen oder baulichen Aenderungen müssen die in § 55 vorgeschriebenen gußeisernen Röhren zur Verwendung kommen.

c) bestehende unterirdische Ableitungen, sofern sie aus guten gußeisernen oder Steinzeugröhren oder aus Cementbeton guter Beschaffenheit bestehen, gut und wasserdicht hergestellt sind und nicht unzweckmäßigen Durchmesser, Tiefenlage und Gefälle besitzen;

d) bestehende Einläufe, sofern sie einen entsprechenden Rost, Schlammfang und Geruchverschluß besitzen, in gutem Zustande sind, ihr Wasserspiegel frostfrei liegt, und sofern sie, falls im Innern der Häuser angebracht, aus Gußeisen bestehen.

3. Darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die Polizeibehörde nach Anhörung des Stadtrathes.

4. Der Ersatz durch neue und den Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift vollständig und ausnahmslos entsprechende vorschriftsmäßige Anlagen hat überall dort zu geschehen, wo größere Arbeiten oder Reparaturen an dem betr. Theil der Anlage vorgenommen werden.

5. In allen anderen oben unter a, b, c und d nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen müssen die Anlagen voll und ganz den Bestimmungen dieser ortspolizeichen Vorschrift entsprechen bezw. mit dieser in Einklang gebracht werden.

6. Bestehende Entwässerungsanlagen, die an bestehende und auch weiter unverändert belassene Siele bereits angeschlossen sind, sind auf ihre Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift zu prüfen; sofern sie von denselben in solchen Punkten abweichen, welche in Vorstehendem nicht ausdrücklich als übergangsweise zulässig bezeichnet sind, sind sie den Bestimmungen entsprechend abzuändern, und zwar binnen 2 Jahren nach Veröffentlichung dieser Vorschrift. Das Anbringen etwa fehlender Geruchverschlüsse, die Herstellung von Ventilationsröhren, sowie alle vom gesundheitlichen Standpunkt etwa erforderlichen sonstigen Arbeiten sind sofort, spätestens aber innerhalb 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Vorschrift auszuführen. Bei Vornahme größerer Bauten oder Veränderungen in der Liegenschaft hingegen kann eine derartige Abänderung der Entwässerungs-Anlage auch früher vorgeschrieben werden; auch findet auf diese bestehenden Entwässerungs-Anlagen die Bestimmung des Absatz 5 Anwendung. Ergänzungen solcher Anlagen, die gemäß den Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift erforderlich sind, müssen in voller Uebereinstimmung mit denselben hergestellt werden.

7. Auf die Aenderung und Ergänzung schon bestehender Entwässeranlagen finden die Bestimmungen dieser Vorschrift insbesondere auch hinsichtlich des zur Erwirkung der Genehmigung einzuhaltenden Verfahrens gleichmäßige Anwendung.

§ 59.

Ausnahme-Bestimmungen.

In besonderen Fällen, namentlich auch bei industriellen Anlagen, in welchen die Durchführung einzelner Bestimmungen der vorstehenden ortspolizeilichen Vorschrift nachweislich nicht möglich ist oder zu Härten Anlaß geben würde, kann die Polizeibehörde mit Zustimmung des Stadtraths ausnahmsweise von der betreffenden Bestimmung Nachsicht ertheilen oder für den Ausnahmefall geeignet erscheinende besondere Bestimmungen erlassen.

§ 60.

Inkrafttreten.

Diese ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

§ 61.

Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Mannheim, den 11. Juli 1892.
Großh. Bezirksamt.
Dr. Fuchs.

Bekanntmachung.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

(200) Nr. 74263. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. die Endzeit für die Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonntagen in der Stadt Ladenburg auf 2 Uhr Nachmittags festgesetzt worden ist. Die nach § 105b Abs. 2 Gew.-Ordg. als Beschäftigungszeit für die im Handelsgewerbe thätigen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter zugelassenen 5 Arbeitsstunden werden sonach festgesetzt auf die Zeit von 7—9 Uhr Vormittags und 11 bis 2 Uhr Nachmittags.

Mannheim, 21. Juli 1892.
Großh. Bezirksamt.
Dr. Schmid. 43808

Fahndung.

Dahier wurde Folgendes entwendet:

1. Am 13. l. Mts. auf dem Holzlagerplatz H 10, 13 ein Kaliber (Gabelmaaß).
2. Am 18. l. Mts. vor dem Hause D 7, 17 ein 6 Wochen altes, schwarzes, weibliches Spitzerhündchen.
3. In der Nacht vom 14./15. l. Mts. im Cafe „Union (D 3, 11½) 1 Spazierstock (Rebe) mit Hirschhorngriff.
4. In der Nacht vom 16./17. l. Mts. im Garten 12. Querstraße No. 21, 30 Kilo Frühbirnen.
5. Am 19. l. Mts. vor der Wirthschaft „Eichbaum" (P 5, 9) 125 Illuminations-Kacheln.
6. Am 19. l. Mts. im Hause Q 4, 8/9, 1 Paar kalblederne Herrenzugstiefel.
7. Am 20. l. Mts. im Hause Traitteurstraße 8/10 1 silberne Cylinder-Schlüsseluhr mit Nickelkette.
8. Am 21. l. Mts. auf der Ringstraße bei S 6, 1 Paar goldene Kinderohrringe mit Korallen.
9. In der Nacht vom 21./22. l. Mts. aus den städt. Anlagen bei N 7, ein Kirschlorbeerbäumchen (acuba).

Um sachdienliche Mittheilungen wird ersucht. 43799

Mannheim, 23. Juli 1892.
Criminalpolizei.
Meng, Polizei-Commissär.

Oeffentliche Versteigerung.

Im Auftrage versteigere ich **Montag, den 25. Juli cr., Nachmittags 2 Uhr** in Lit. G 5, 17:

Eine im besten Zustande befindliche Einrichtung für ein größeres Tünchergeschäft, bestehend in ca. 150 beschl. Dielen, 300 gr. Stangen, 150 Spitzstangen, 500 Hebel, 20 einfachen und 9 Doppelleitern, ca. 200 Dutz. Gerüstseilen, 1 gr. und 1 kl. Karren, 2 Paar Böcke 1 Tragbahre. 2 Oelfarbenmaschinen, 1 Real mit Schubladen, Kübel, Eimer, Ständer, Farbhäfen, Schablonen und Muster, Waagen und dergl. öffentlich gegen Baarzahlung. 43585

Mannheim, 20. Juli 1892.
Maz.
Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Das Recht der Fischerei und Eisgewinnung im hiesigen Kohlenhafen und Hummelsgraben für 15. September 1892 bis dahin 1895 wird 43796
Samstag, den 29. Juli 1892, Vormittags 10 Uhr
auf dem Büreau der Neckarhafenverwaltung, woselbst auch die Vertragsbedingungen eingesehen werden können, öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert.

Mannheim, den 20. Juli 1892.
Gr. Haupt-Zoll-Amt.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird die dem Heinrich Schröder, Fabrikarbeiter in Sandhofen gehörige, nachstehend verzeichnete Liegenschaft am
Mittwoch, 24. August 1892, Vormittags 8 Uhr
im Rathhause zu Sandhofen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. 43791

Gemarkung Sandhofen.
Lagerbuch No. 1433a. 22 ar 29 qm Acker auf und über dem Lampertheimer Weg rechts, neben Johann Schenkel II und Adam Müller, geschätzt zu . . 400 M.

Mannheim, den 22. Juli 1892.
Der Vollstreckungsbeamte:
Strübe.
Großh. Notar.

Main-Neckar-Bahn.

Die Lieferung von 2000 cbm Kies oder Feinschotter als Bettungsmaterial für die im Bahnhof Weinheim zu erbauenden Nebengeleise soll vergeben werden. 43792

Die Bedingungen und Angebotsformulare liegen auf dem Dienstzimmer des Unterzeichneten und bei dem Bahnmeister in Weinheim zur Einsicht bezw. Empfangnahme offen.

Angebote sind unter Mitsendung von Materialproben verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Angebot auf Bettungsmaterial für Bahnhof Weinheim" bis
Dienstag, den 2. August d. J., Vormittags 10 Uhr
an den Unterzeichneten einreichen.

Darmstadt, den 22. Juli 1892.
Der Bau-Inspector:
i. V.
Luft.

Meine Wohnung u. Geschäft befindet sich 42884
G 7, 13.
L. Frahm, Ofensetzer.

Gegründet 18..
Tapeten-Versandt.
Musterkarten an Private und Bauherren franco.
Ahorn & Riel. Tapeten-Fabrik, Heidelberg.
Fabrikpreise.
39043

Bekanntmachung.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

(191) No. 73338. Nach Beschluß des Bezirksamts bezw. Bezirksraths vom heutigen wurde bestimmt, daß an Stelle der Vorschriften Ziffer I, B u. C. unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. No. 61908 folgende Anordnungen zu treten haben:

B. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit auf ihn die Bestimmungen der §§ 42b und 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 Gew.-O. Anwendung finden und welcher an Sonn- und Festtagen verboten ist, wird Nachsicht bewilligt zu Gunsten des Handels mit Brod, Bretzeln und anderen Backwaaren, mit Obst, Blumen, Eis und Mineralwasser, jedoch unter der Einschränkung, daß der Handel mit solchen Waaren nur auf öffentlichen Straßen u. Plätzen also nicht an anderen öffentlichen Orten und nicht von Haus zu Haus, ferner nicht an den drei höchsten Feiertagen (Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtsfeiertag) und im übrigen nur während der Zeit von 6—9 Uhr Vormittags und 11—6 Uhr, mit Mineralwasser von 11—10 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

C. Nach Beschluß des Bezirksraths Mannheim ist den
Bäckern,
Metzgern und Wurstlern,
Zuckerbäckern,
Obsthändlern
gestattet, die in das betreffende Handelsgewerbe ihrer Natur nach gehörigen Waaren unter folgenden Bedingungen zu verkaufen:

1. Der Verkauf darf am Oster- und Pfingstsonntag, sowie am ersten Weihnachtsfeiertag nur von 6—9 Uhr Vormittags,
2. an den übrigen Sonn- und Festtagen mit unbeschränktem Beginn bis 9 Uhr Vormittags, von 11—1 Uhr Nachmittags, ferner
bei Zuckerbäckern und Obsthändlern von 1—7 Uhr Nachmittags,
bei Bäckern und Metzgern von 6—9 Uhr Nachmittags
stattfinden.

Der Betrieb des Gewerbes des Milchhandels ist hinsichtlich der drei höchsten Feiertage den gleichen Beschränkungen wie unter C. 1, hinsichtlich der übrigen Sonn- und Festtage keinen Beschränkungen unterworfen.

Diese sämmtlichen unter C. bezeichneten Ausnahmen werden an die fernere Bedingung geknüpft, daß im handelsgewerblichen Theil der betreffenden Betriebe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter über die in Ziff. 1 A unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. festgesetzten 5 Stunden hinaus nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn jeder derselben

a. entweder an jedem zweiten Sonntag von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr,
b. oder in jeder zweiten Woche an einem Werktage volle 24 Stunden von der Arbeit freigelassen wird.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks haben diese Verfügung sofort in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis darauf zu veröffentlichen, daß Zuwiderhandlungen gegen die den Verkauf und der Beschäftigung von Arbeitern, Gesellen und Gehilfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen getroffenen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet werden. Der Vollzugsnachweis ist innerhalb 10 Tagen hierher vorzulegen.

Mannheim, 14. Juli 1892.
Großh. Bezirksamt.:
Dr. Fuchs. 43173

Bekanntmachung.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

(190) Nr. 73338. Unter Hinweis auf unsere bekannt gegebenen allgemeinen Anordnungen in obigem Betreff machen wir insbesondere noch auf folgende Punkte aufmerksam: 43174

1. Der Verkauf von Cigarren, Cigaretten, Tabaken in größeren Quantitäten in Wirthschaften an gewöhnlichen Sonn- u. Festtagen ist nur während der Stunden von 6—9 Uhr Vormittags u. 11—1 Uhr Mittags gestattet.
Zu den übrigen Stunden dürfen Cigarren u. s. w. in Wirthschaften nur in entsprechend kleinen Quantitäten zum Genuß in der Wirthschaft selbst abgegeben werden; die Abgabe größerer Mengen wäre als Verkauf innerhalb des Handelsgewerbes anzusehen, und ist verboten.
2. Soweit Friseure, Barbiere u. s. w. offene Verkaufsstellen haben, ist der Verkauf von Waaren jeder Art nur während der oben bezeichneten offenen Verkaufsstunden zulässig.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mk. oder mit Haft bestraft.

Mannheim, den 14. Juli 1892.
Großh. Bezirksamt:
Dr. Schmid.

Nr. 24102. Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Mannheim, den 21. Juli 1892.
Der Stadtrath:
Bräunig.
43701 Winterer.

Der praktische Rathgeber im Obst- u. Gartenbau.

Verlag Kgl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Illustrirte Wochenschrift.
Erscheint an jedem Sonntage.
Eigenes Etablissement mit Versuchsgarten und Versuchskellerei. Preis bei jeder Postanstalt oder Buchh. vierteljährl. eine Mark.

Aus dem Inhalt der letzten Nummer:
Veredeln der Obstbäume im Februar. — Die Erdbeersorte Sharpleß. — Schädlingsbekämpfung in Amerika und bei uns. — Zur Kultur der Winter-Endivien (Abb.) — Vom Regenwurm (3 Abb.). — Rasen. — Die Sämlingszucht der Edelrose. — Das Gedeihen des weißen Winter-Calvills. — Stachelbeerblattwespen. — Vermehrung der Erdbeeren. — Weiße Marschal-Niel. — 100 Mk. Preise für Sommerbirnen. — Ermittelung der besten Kirschensorten u. s. w.

Probenummern gern auf Verlangen kostenlos übersandt.

Bekleidungs-Akademie
Frankfurt a. M.
Zuschneidelehranst. Stellungzuweisung. Prospecte d. Direct. Mariens.
35464

Hohen Nebenverdienst

finden achtbare Personen, welche in den gut situirten Gesellschaftskreisen verkehren, und geneigt sind, darin für eine hochsolide, leistungsfähige Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Versicherungsanträge aller Art zu vermitteln. 41771

Anerbietungen unter H. N. V. Nr. 41771 beliebe man an die Expedit. ds. Bl. behufs Weiterbeförderung zu richten.

Tabaksgarn

2. 6. und 2. 8.

Tabaksjutegarn

sowie alle Sorten Bindfaden empfehlen nur für Wiederverkäufer zu Fabrikpreisen 43254

J. Sierig & Rosenfeld,
Seiler- und Bindfadenmanufactur Bühl i/B.

TAFELWASSER

Natürliche Mineralquelle ersten Ranges.

Alleinverkäufer gesucht.

Offerten unter Z. 8874 an Rudolf Mosse, Frankfurt a/M. 43362

Das weltbekannte

Bettfedern-Fabrik-

Lager von Gustav Lustig, Berlin, Prinzenst. 43, versend. geg. Nachn. (nicht unt. 10 M.) garantirt neue vorzügl. füllende Bettfedern, Pfd. 55 Pfg. 36863
Halbdaunen, das Pfd. Mk. 1,25.
h. weiße Halbdaunen, d. Pfd. M. 1,75.
vorzügl. Daunen, d. Pfd. Mk. 2,85
Von diesen Daunen genügen 3 Pfund zum größten Oberbett.
Verpackung wird nicht berechnet.

Dreschmaschinen, Häckselmaschinen, Schrotmühlen, Rübenmühlen, Grün-Futterpressen, Saemaschinen, Düngermühlen, Mähmaschinen, Düngerstreumaschinen, Pflüge, Walzen, Eggen, Keltern, Obst- u. Traubenmühlen, sowie alle übrigen landwirthschaftlichen Maschinen u. Geräthe empfiehlt bestens und billigst. Original-Kataloge mit Fabrikpreisen sende auf Verlangen. 43709

Julius Weil in Mannheim.

Dank, Herrn F. H. Arnold in Chemnitz, Marstr. 19. Herr Arnold befreite mich von einem sehr schlimmen Gebärmutter- u. Blutleiden, wofür ich noch hiermit danke, da das Leiden nach Jahren nicht wiedergekommen ist. 42922

Frau J. Müller in Neukirchen.

Zum 14184

Poliren

und Aufpoliren wird angenommen. H 7, 4, 4. Stock.

Schleuderhonig,

für dessen Rechtheit garantirt wird, ist zu haben bei 42528
A. Seel Ww. L 14, 6, 4. St.

Ich empfehle zum

Abendbrod

Frische Sendungen

Malta-Kartoffeln.

Neue holländ.

Voll-Häringe

Feinste Isländer

Matjes-Häringe

Süß-Rahm-

Tafel-Butter

Hochfeine 48804

Käse

Emmenthaler
Edamer
Münster
Schloßkäse
Camembert
Neuchateler
Roquefort
Kräuter
Renchner
Rahm- u. Frühstückskäse
Sardines à l'huile
Helgoländer
Kronen-Hummer
neueste Conservirung.
Corned Beef etc.

C. Kaufmann's
Delicatessenhandlung,
L 12, 7, Sammschulgärten.

Vaselin-Goldgrnem-Seife 41756
3 Stück in Packet 40 Pfg., zarte, reine Kinderseife. Beschädigte feine
Toilettenseifen
per Pfund 80 Pfg.
Emil Schröder, E 3, 15.

Fortwährend werden die entstandenen 43323
Reste Buxkin und Kammgarne,
unseres Lagers zu Hosen, Anzügen und Paletots geeignet, bedeutend unter Fabrikpreis **N 4, 18,** part. einzeln abgegeben.

Junge Mütter!
Milch muß in der Durchfallzeit Zusatz von Timpe's Kindernahrung*) haben!
„Mit ihrer Kindernahrung habe ich in der Praxis recht gute Erfolge!"
Dr. med. Lang.
*) Seit 20 Jahren von Familie zu Familie empfohlen. à Packet 80 und 150 Pfg. bei 42263
E. Lomnitz, Schwanapotheke.

Entlaufen

Ein kleiner, brauner Spitzer entlaufen. Abzugeben gegen Belohnung **P 3, 12.** 43765
Vor Ankauf wird gewarnt.

Gefunden

Gefunden in der Bahnhofwirthschaft am 19. Juli 1892 eine **Geldbörse** mit Inhalt.
Gr. Bahnverwaltung.

Gefunden und bei Großh. Bezirksamt deponirt: 43806
ein Bund Schlüssel.

Ankauf

Kauf.
Für Lumpen, Knochen, Papier, leere Flaschen, Zeitungspapier altes Eisen, Stricke, Metall und sonstige alte Gegenstände, sowie Akten und Geschäftspapier unter Garantie zum sofortigen Einstampfen und werden die höchsten Preise bezahlt. 39072
A. Kuch, J 3, 30.

Gebr. Pianino
kauft 42825
Demmer, Ludwigshafen.

Wer zahlt die höchsten Preise für getragene Kleider, Schuhe und Stiefel? 35566
L. Herzmann, K 2, 18.

Ein **Werder- oder Mauser-gewehr** zu kaufen gesucht. 43722
Offerten mit Preisangabe unt. **M. 43722** an die Expedition.

Büreau-Abschluß
gebraucht, zu kaufen gesucht.
Fr. Hafner, Marstraße 21, 43798 Ludwigshafen a/Rh.

Verkauf

Zu verkaufen,
ein großes, schönes, freistehendes **Wohnhaus** mit Laden, Schreibstube, Magazinen, 2 Wohnungen von 4 u. 5 Zimmern sammt Küche, Waschküche, Stallung und großem Garten, gelegen an der Hauptstraße einer bad. Amtsstadt (Eisenbahnknotenpunkt) in wohlhabender Gegend. In demselben wird seit 70 Jahren ein **gemischtes Baareugeschäft** mit Erfolg betrieben, das mit übernommen werden kann; es würde sich aber auch für andere Geschäfte, besonders für Weinhandel eignen, da 2 prächtige gewölbte Keller vorhanden sind und in der Gegend viel Weinbau betrieben wird. — Auskunft durch **Albert Roizinger** in **Freiburg i/B.** 42895

Bierbrauerei,
gut eingerichtet, mit 2000 Hekt. Absatz, wovon 1/4 im eigenen Ausschank, **mit Gasthof,** Gartenwirthschaft u. Kegelbahn, in einem lebhaften Fabrikstädtchen der Pfalz gelegen, mit sehr günstigen Absatzverhältnissen, ist billig zu verkaufen. — Auskunft durch **Albert Roizinger** in **Freiburg i/B.** und **J. Schneider** in **Landau, Pfalz.** 42877

Günstiger Kauf.
Schönes Haus, 4stöckig mit Gaupen, 4stöck. Seitenbau, 4stöck. Hinterhaus, großem Hof, schöner Werkstätte, geräum. Laden-Local. Anwesen eignet sich zu jedem Geschäftsbetrieb, nachweisliche Rentabilität 95000 M. ist zum Preis von 65000 M. unter den günstigsten Bedingungen zu verkaufen. Offerten unter S. M. 41526 an die Exped. d. Bl. 41526

Geschäfts-Verkauf.
Ein **Schmiede- und Wagnergeschäft** in der Nähe Mannheims ist aus Gesundheitsrücksichten unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. — 43436
Näheres sub **C. 61350b** durch **Haasenstein & Vogler, A.-G., Mannheim.**

Gut erhaltener **Herd** für 12 M. zu verk. Güterbahnhof 2. St., nördl. Flügel. (Mühlau.) 43775

Ein **Pianino** (Toussaint) sehr preiswürdig zu verkaufen.
43752 **H 7, 27,** 3. Stock.

---

2 gut erhaltene **Kinderwagen** (darunter 1 Sitzwagen) zu verkaufen. Näh. im Verlag. 43785

Für vornehmere Stände
passende, eleg. und fast neue Einrichtungsgegenstände (Möbel nicht) sind wegen bevorstehender Abreise **nur direct** zu verkaufen und können Nachmittags von 1 bis 5 Uhr besichtigt werden.
Näheres im Verlag. 43496

Für Wagner.
Eine nachweislich gut rentirende, im flotten Betriebe, mit guter Kundschaft, am hiesigen Platze befindliche **Wagnerei,** ist Verhältnisse halber sofort zu vermiethen event. zu verkaufen. Offerten unter S. W. Nr. 43675 an die Exped. ds. Bl. 43675

Ein noch neuer, schöner **Kochherd** für bessere Wohnung billig zu verkaufen. 41822
C 8, 13, 4. Stock.

Ein hohes **Zweirad,** (54er) zu verkaufen. **H 4, 30.** 35960

Kassenschränke,
neue verschd. Größe, j. v. 43334
M. Kronewitter,
P 4, 9. Schlosserei. P 4, 9.

Zweirad (niederes) gebraucht, bill. zu verk. **H 9, 2.** 43680

Ein bereits noch neuer **Wagen,** ein- und zweispännig, billig zu verkaufen. 42604
Näheres **G 7, 27 1/2.**

Eine kleine **Federnrolle** für Milch- oder Flaschenbiergeschäft und mehrere 2räderige **Karren** zu verkaufen. 31384
G 5, 17 1/2.

---

2 neue Eisschränke zu verkaufen. 40227
Franz von Moers.

Eine **Pritschenrolle,** ein- und zweispännig, mit doppelter Drehscheibe, zu verkaufen. 34559
Näheres im Verlag.

Pappelholz, 43008
3 Jahre altes, 3 cm dick, billig zu verkaufen. Ch. Scharf, C 4, 4.

Zu verkaufen ein vierräderiger Handwagen mit Scheibenkranz.
43114 **12. Querstr. No. 35.**

Ein **Sopha** mit **4 Fauteuil** billig zu verkaufen. 43430
Näheres **H 7, 27,** 3. Stock.

---

2 kleine Pritschenrollen von 20—30 Centner zu verkaufen. Näh. **G 5, 17.** 43423

Salon-, Wohn- und Speisezimmer-Einrichtung
ganz neu, Umstände halber billig zu verkaufen. 43408
Reflectanten belieben ihre Adresse unter W. U. 43408 in der Expedition d. Ztg. niederzulegen.

Ein gut erhaltenes, einfaches, vollständiges Bett, 1 gut erhalt., einf. Waschtisch u. 1 Nachttisch sofort billig zu verkaufen.
43576 **P 4, 6,** 4. Stock.

Bestrenommirtes **Gasthaus** in günstigster Lage hiesiger Stadt, Familienverhältnisse wegen, sof. preiswürdig zu verkaufen.
Näheres im Verlag. 43567

Zweiräderige Handwagen billig zu verkaufen. Q 7, 4. 42821

Eine **Pritschenrolle,** u. 2 **Stoßkarren** zu verk. H 3, 13. 42439

Eine neue gußeiserne **Hausthürfüllung,** sowie ein **Schiffsofen** zu verkaufen. 43575
F 2, 11, 1 Stiege hoch.

Ein Firmenschild billig zu verkaufen. H 2, 8, 3. St. 43614

In der Synagoge,
1 Herren- u. 1 Frauenplatz per sof. od. Sept. zu verkaufen. 43574
Näh. **F 2, 11,** 1 Stiege hoch.

---

1 fast neuer **Soxhlet-Apparat** billig zu verkaufen. 43024
Näheres im Verlag.

Regulator, Schränke, Wasch- und Nachttische, Chaiselongue, Ausziehtisch, Ziehlampe sofort umzugshalber billig zu verkaufen.
43699 **L 15, 1,** 1. St.

---

4 Handkarren, (2 mit Federn) preiswürdig zu verkaufen.
Näheres **große Wallstadtstraße 20.** 34987

---

2 Stück einfenstrige und 1 breite dreifenstrige **Dachgaupen** sof. zu verkaufen. 38562
Näh. Q **4, 20.** 2 Treppen.

Ein Kinderschiebewagen u. ein Sitzwagen (Korbgeflecht) zu verk.
43565 Tattersallstraße B., 2. St.

Pferd-Verkauf.

Ein brauner Wallach, siebenjährig, hübsch gebaut und in jeder Beziehung gut, da für unser Geschäft zu schwach, suchen zu verkaufen 43360
Gehres & Schmidt, Karlsruhe,
Kohlen- und Holz-Handlung,
Kaiserstr. 126.

Vorzüglich singende **Kanarienvögel** verk. unt. Garantie. 43355
J. Schuch, 15. Querstr. 35.

---

2 ächte Spitzer,
(Weibchen) billig zu verkaufen.
43753 **P 1, 1, Cigarrenladen.**

Harzer Kanarienvögel
(Männchen und Weibchen) zu verkaufen u. versende auch nach auswärts unter Nachnahme
W. Riegler, K 2, 15, 4. St. 43759

Dogge, 5 1/2 Jahr alt, wachsam, wegen Raummangel billig zu verkaufen. 43795
L 15, 8b.

Stellen finden

Für ein Kohlen-en-gros-Geschäft wird ein tüchtiger
Reisender
gesucht. Demselben ist Gelegenheit geboten ev. sich daran zu betheiligen. Offerten unter Nr. 43705 an die Exped. 43705

Agenten
werden in jedem Orte gegen hohe Provision aufgenommen. Solche welche sich mit dem Verkaufe von Loosen befassen wollen, erhalten Vorzug. Die Stelle kann Jeder als Nebenbeschäftigung bekleiden. Off. an **M. Schimmerl, Brünn,** Winterhallerplatz 15. 42467

Gesucht ein tüchtiger Posamentier für Handarbeit, welcher das Couleuren gründlich versteht und die Möbelposamentenfabrikation vollständig leiten kann. — Verheirathete bevorzugt. Guter Verdienst und dauernde Stellung zugesichert. Adr. u. H. C. 6189 an **Haasenstein & Vogler A.-G., Hamburg.** 43507

2000 bis 2500 Mk. Nebenverdienst
können Personen jeden Standes, welche ihre freien Stunden durch angenehme Beschäftigung ausnützen wollen, erwerben. Off. sub. **T. 8607** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** 41652

Ein tüchtiger **Friseurgehilfe** sofort gesucht. 43650
Näheres in der Expedition.

Gesucht.
Tüchtige zuverlässige **Kutscher** für Chaise und Bierfuhrwerk von einer Großbrauerei. Näheres in **der Expedition d. Bl.** 43743

Tüchtige Zimmerleute
finden sofort Beschäftigung bei
M. Ebert, 40839
Weinheim a. Bergstr.

Ein **Hausbursche** gesucht.
Zähringer Löwen,
L 17, 19. 43424

Austräger
gesucht. 43759
F. Nemnich, Buchh., N 3, 7/8.

Bursche,
der Sattlerarbeit versteht, auch andere Arbeit verrichten muß, in ein größeres Geschäft zu sofort Eintritt gesucht. Offerten mit Lohnangabe unter **B Nr. 43895** bef. d. Expedition ds. Bl.

Modes!
Erste selbstständige Arbeiterin, bei hohem Salair sofort gesucht. Ausf. Offert. mit Gehaltsanspr. bei freier Station an
43739 **Emil Insel, Metz.**

Cigarren-Sortirerinnen
gesucht. 43619
Eduard Straus,
F 7, 26b.

Für mein Kurz-, Weiß- und Wollwaaren-Geschäft suche ich **per sofort** bei hohem Salair mehre tücht. **Verkäuferinnen.** Branchekenntniß erforderlich. Zeugnisse u. Gehaltsansprüche sind den Offerten beizufügen.
Emil Herzfeld,
Straßburg i/Elsaß. 43656

Ein fleißiges **Mädchen** für häusliche Arbeit gesucht.
42716 **D 6, 14.**

Ein **Küchenmädchen** gesucht.
43570 **D 5, 4.**

Ein ordentliches **Mädchen** sofort gesucht. 43578
H 10, 1, Wirthschaft.

Mehrere **Dienstmädchen sofort** gesucht. 43600
Büreau Gindorff, P 6, 8.

Tüchtige **Mädchen** gesucht und empfohlen. 41842
Fr. Schuster, G 5, 3.

Köchinen, Zimmer-, Haus- und Kindermädchen werden bestens empfohlen fortwährend. 42976
Büreau Bär, P 3, 9.

Ein erfahrenes **Kindermädchen** oder **Frau** sof. gesucht.
43713 **B 7, 13b,** part.

Ein jüngeres **Mädchen** für Alles per sofort gesucht.
43718 **L 14, 6,** part.

Ein **Mädchen** für häusliche Arbeit sofort gesucht. 43733
Schwetzingerstr. 85, Laden.

Ein ordentliches **Mädchen** sofort gesucht: **E 4, 11.** 43772

Stellen suchen

Ein **Bautechniker,** der drei Kurse der Baugewerkschule Karlsruhe absolvirt und drei Jahre praktisch gearbeit hat, sucht Stelle auf einem Büreau od. Bauplatz.
Offerten unter Nr. 43783 an die Expedition die Bl. 43784

Commisstelle-Gesuch.
Ein jg. **Kaufmann,** in der Colonial-, Kurz- und Wollwaarenbranche sehr tüchtig, sowie der einfachen und doppelten Buchführung mächtig und mit schöner Handschrift versehen, sucht per 15. August entsprechende Stellung. Offerten unt. Nr. 43801 an die Exped. d. Bl. 43801

Junger Mann sucht in seiner freien Zeit schriftliche Arbeiten gegen mäßige Vergütung zu besorgen. 34806
Näheres im Verlag.

Angehender Commis
sucht Stellung. Gefl. Offerten unt. Nr. 43418 a. d. Exp. 43418

Ein zuverlässiger, kautionsfähiger **Mann** sucht Stelle als Aufseher, Kassenbote, Portier od. dergl. 43560
Näh. in der Expedition.

Ein zuverlässiger, verheiratheter **Mann** mit guter Empfehlung, sucht Stelle als Ausläufer, Aufseher, Portier oder sonst ähnl. Stelle. Näh. im Verl. 43441

Bestempfohlenes **Fräulein,** bewandert im Weißnähen und Kleidermachen, sucht Stelle in einem Laden oder Familie.
Näheres im **Ev. Vereinshaus, K 2. 10.** 43717

---

1 tücht. **Verkäuferin** sucht in Kurz-, Weiß- u. Wollwaaren-Geschäft sof. od. bis 1. Aug. Stelle.
Offert. unt. Nr. 43747 an die Exped. 43747

Männlich u. weibl. Personal jed. **Branche** sucht u. findet jederzeit passende **Stelle** durch 42509 **P 6, 8, Büreau Gindorff P 6, 8.**

Zwei Frauen nehmen Wasch außer dem Hause zum Waschen an.
43421 **H 10, 1,** 2. Stock.

Ein **Mädchen** aus guter Familie, welches einem Haushalte vorstehen kann, sucht noch Auswärts Stelle. Näh. i. Verl. 42937

Eine geübte **Wärterin** empfiehlt sich zur Wartung bei Wöchnerinnen und Kranken, besonders während der Nacht.
Näh. **S 2, 6,** 3. St. 34201

Lehrlingsgesuche

Für mein **Mercerie- u. Passementeriewaaren-Geschäft** suche ich einen **Lehrling** aus guter Familie mit tüchtigen Schulkenntnissen. 43162
Emil Schenck Nachfolger
Inhaber **Paul Benkard, D 3, 1.**

Lehrling
mit guter Schulbildung gesucht.
Jul. Hermann's Buchhandlung
O 3, 6. 43562

Für unser En-gros-Geschäft suchen zum baldigen Eintritt einen 43620
Lehrling
mit den nöthigen Vorkenntnissen gegen sofortige Bezahlung.
F. & J. Marx.

Ein junger **Mann** mit schöner Handschrift, der sich dem Schreibfache widmen will, findet auf einer Kanzlei passende Lehrstelle.
Näheres im Verlag, wo auch selbstgeschriebene Offerten unter Nr. 43707 abzugeben sind.

Lehrling.
In einer feineren Conditorei wird zum sofortigen Eintritt ein junger Mann, aus guter Familie, unter günstigen Bedingungen in die Lehre gesucht. Zu erfragen in der Exp. d. Bl. 43744

Lehrlingsstelle offen.
bei 43688
Kahn & Lamm.

Junger Mann, im Besitze des Einj.-Scheines, findet zum Herbst
Lehrstelle
in der **Buchhandlung** 39620
F. Nemnich, Mannheim.

Lehrling (Christ) mit guten Vorkenntnissen, für ein hiesiges Engros-Geschäft zum baldigen Eintritt gesucht. Selbstgeschriebene Offerten unter Nr. 43259 an die Exped. ds. Bl. abzugeben.

Für ein hiesiges Fabrikgeschäft wird ein 43803
Lehrling
gegen sofortige gute Bezahlung gesucht. Näheres im Verlag.

Lehrstelle.
Ein hiesiges Droguen-Geschäft en gros sucht auf Herbst einen mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen
jungen Mann
aus achtbarer Familie in die Lehre.
Offerten unter Nr. 43618 an die Expedition.

Gesucht ein Lehrling
für Comptoir, gegen sofortige Vergütung. 42870
Mannheimer Wollfabrik,
Neckarauer Uebergang.

Miethgesuche

Mieth-Gesuch.
Ein Cigarrenladen oder passende Lokalitäten hierzu in günstiger Geschäftslage wird per sofort oder später zu miethen gesucht. 43531
Gefl. Offerten unter Nr. 43531 an die Expedition erbeten.

Bis 15. Aug. oder 1. Sept. wird eine Wohnung von 3—4 Zimmer nebst Zubehör, sowie 1 kleinere Parterre-Räumlichkeit als Magazin zu miethen gesucht.
Offert. mit Preisangabe unter Nr. 43647 an die Exped. d. Bl.

Ein ger. möbl. Zimmer gesucht, mit 2 Betten und Kocheinrichtung zu billigem Preis von einer kleinen Familie. 43662
Näh. **S 2, 15 1/2,** Zim. No. 5.

Ein Laden
mittlerer Größe, in einer frequenten Lage, wenn möglich Eckladen, am hiesigen Platze, per bald oder später gesucht. Off. unt. L. T. Nr. 43664 an die Exped. d. Bl.

Zwei unmöbl. **Zimmer** (event. auch 1 großes) in gutem Hause m. aufmerksamer Bedienung, von 1 jg. Kaufmann per 1. Oktober ges.
Offert. unt. Nr. 42458 an die Exped. ds. Blattes. 42458

Eine gutgehende
Zapfwirthschaft
von cautionsfähigen Leuten gesucht. 43712
Näheres im Verlag.

Per Oktober 1—2 unmöblirte Zimmer von jg. Kaufmann in gutem Hause mit aufmerksamer Bedienung gesucht. Offert. unt. Nr. 43730 an die Exped. ds. Bl. erbeten. 43730

Ges. in bess. Hause **2 Zimmer** m. Wasserl. ev. Küche v. e. Frl. (Lehrerin). Off. m. Preis unt. **A. M.** 43805 a. d. Exp. 43805

Magazine

B 4, 14 eine Werkstätte zu verm. 43264

F 4, 15 große Werkstätte, auch getheilt j. v. 39213

L 2, 3 geräum. Werkstätte mit oder ohne Wohnung zu verm. 43417

M 2, 13 **Werkstatt** oder **Lagerraum** zu verm. Näh. 2. St. 41469

N 6, 6 1/2 Magazin event. zu Büreau geeignet, zu vermiethen. 43106

P 3, 3 gr. Werkst. mit od. ohne Wohng. zu v. Zu erfr. **L 15, 13.** 43372

U 6, 27 großer, hell. Saal zu Lagerraum und eine schöne Werkstätte billig zu verm. Näh. 2. Stock. 41904

Fabrikgebäude
an Bahn u. Wasser gelegen, mit Dampfkraft, Schuppen, Speicher u. Hofraum unter günstigen Bedingungen zu vermiethen. 34048
Näheres im Verlag.

Eine große helle **Werkstätte** mit oder ohne **Wohnung** zu verm.
Näheres P 4, 13. 41594

Läden

C 1, 5 Breitestraße.
Laden per sofort zu vermiethen. 42606

C 4, 9a 1 **Comptoir** zu vermiethen. 43789

D 3, 1 part., 2 helle Part.-Zim. als Büreau zu vermiethen. 41813

D 6, 5 **parterre,** großes, helles **Bureau** beste Geschäftslage vis-à-vis der Börse sofort zu verm. 42249

E 3, 5 Laden mit oder ohne Wohnung, auch für Büreau geeignet, sofort od. später zu vermiethen. 43272

F 2, 9a Laden mit oder ohne Wohnung in der Nähe des Marktes sofort od. später zu vermiethen. 42023

F 2, 9a Eckladen mit 3 gr. Schaufenstern auf 1. Oktober ev. mit großer Wohnung, 2. oder 4. Stock, 7 Zim., Küche und Zubehör zu verm.

F 7, 12 1 Laden mit Wohnung zu verm.
Näh. **F 2, 9a,** 2. Stock oder **G 3, 16,** Laden.

F 4, 18 Laden mit Wohn. per sof. zu verm. 43139

G 4, 21 Laden mit Wohnung M. 500.— zu vermiethen. 42288

G 5, 1 geräumiger Laden mit 1 großen Schaufenster, daran stoßend. Zimmer billig zu vermiethen. 43787
Näheres im Laden.

H 7, 18 groß., helles Bureau sofort oder später preiswürdig zu vermiethen.
Näheres 3. Stock. 43278

K 4, 1 Laden mit Wohnung zu vermieth. Näheres **N 3, 9,** 3. St. 42461

L 17, 19 „Zähringer Löwe", ein abgeschlossenes Vereinslokal zu verm. 39137

M 4, 5 1 schöner Laden mit Wohnung, für jedes Geschäft geeignet, j. v. 43116

Kunststraße N 3, 11
Laden mit Wohnung zu vermiethen. Näh. zu erfragen 1 Stiege hoch. 35326

O 5, 15 1 schöner Laden mit Wohnung per sofort zu v. Näh. **P 6, 21,** 2. St. 43546

Laden mit Wohnung j. v. bei **Haas,** D 2, 5. 41779

Laden mit und ohne Wohng. sofort zu vermiethen. 35408
Jacob Doll, ZJ 2, 1.

M 2, 8 kleine Wohnung
im Hof, 2 Zimmer j. v. 35414

Als Bureau od. Laden
passend, 4 Zimmer und Küche **M 2, 8** zu vermiethen. 40818

---

1 hübscher **Laden m. Wohnung** sofort zu vermiethen.

---

1 hübsche **Wohnung,** 3 Zim. Küche u. Zubehör sof. zu verm. Zu erfragen **U 4, 9.** 42688

Ringstraße, Ecke des Jungbusches.
Schöner Eckladen m. zwei großen Schaufenstern nebst Wohnung zu verm. 41887
Zu erfr. **J 9, 35/38, 2. Stock.**

MARCHIVUM

Ein hübscher 43464
Laden
in bester Lage hier, in welchem jetzt ein Cigarrengeschäft betrieben wird, ist per 1. October mit oder ohne Wohnung zu vermiethen. Derselbe eignet sich auch für jedes andere Geschäft.
Neustadt a. Haardt.
J. Daab.

Laden mit Hinterzim., auch zu Comptoir geeignet, zu verm. Näh. D 5, 1, 2. St. 43544

Kaiserring Nr. 28.
Wirthschaft zum alten Bahnhof, ist ein Theil des 4. Stockes, bestehend aus 3 Zimmer, Speicherzimmer, Küche, Keller p. 15. Aug. zu verm. Näh. in d. Wirthschaft bei **Oscar Parche.** 43592

In einer sehr verkehrsreichen Straße Ludwigshafens ist ein sehr geräumiger **Laden**, zwei große Schaufenstern, Wohnung, Küche, Keller für jedes Geschäft oder auch Filiale geeignet, sofort zu vermiethen bei: 43681
H. A. Oehl, Bismarckstr. 90.

Zu vermiethen

A 2, 2 1 Zim. mit Zub. für eine Frau od. Fräulein sofort zu verm. Näheres Atelier. 43719

A 2, 3 Part.-Wohn. z. v. Näh. 3. St. 43561

A 3, 6 3 Treppen, elegant. Wohnung, 6 Zim. nebst Zubehör zu verm. 39667

A 3, 7 1|2 2. Stock, schöne Wohnung in den Hof geh., 3 ger. Zimmer, Küche, Wasserl. und Zub. an ruh. Leute sogl. zu vermiethen. 41955

B 1, 8 2 schöne Mansarden-Zim. und Küche zu vermiethen. 41485

B 5, 2 3—5 Zim. u. Zubeh. zu vermiethen. 43549 Näheres 3. Stock. 43549

B 5, 8 3 Zim. u. Küche, 2 Zim. u. Küche, 1 Zim. u. Küche, 1 einzelnes Zim., alles neu hergerichtet, z. v. 42905

B 7, 1 Eckhaus, gegenüber dem Stadtpark, schöne gesunde Lage und Wohnräume, neu hergerichtet, 3. Stock, Balkon, 5 Zimmer, Garderobe, nebst allem Zubehör sofort oder später zu vermiethen. 43802

B 7, 12 Hinth., 2 hübsche Zim., Küche u. Kammer sof. zu verm. 42910 Näh. ebenda parterre.

C 3, 3 part., Hofwohnung, 2 bis 3 Zim. u. Küche zu verm. Näh. 2. St. 43746

C 7, 18 Hochparterrewohnung 6 Zim. und Zubehör auf 1. Oktob. z. v. 40482

C 8, 6 2 Zim. in den Hofgeb., auch zu Bureau geeign., zu verm. Näh. parterre. 42765

D 3, 2 1 schöne Mansard.-Wohn. mit 5 Zim. zu verm. Näh. 2. St. 43133

In meinem Hause **D 8, 4** im 4. Stock ist eine abgeschlossene Wohnung, bestehend aus 5 ineinandergehenden Zimmern, 1 Magdzimmer, Küche mit Wasserleitung, abgeschlossener Speicher und Keller zu vermiethen. Beziehbar Anfang September. 42957
Sigmund Marx.

E 1, 10 der 2. Stock, 3 Zim. nebst allem Zubehör sofort oder später billig zu vermiethen. 39804 Näheres Droguengeschäft, part.

F 2, 9a ist der vierte Stock, eventuell die Bel-Etage sofort oder später zu verm. Näh. daselbst Bel-Etage. 43107

F 2, 12 3. St., 1 Zim. u. Küche per 1. August zu v. Mark 12 pro Monat. 43136

F 3, 2 u. 3 2 Zim. und Kammer, Küche u. Keller sof. zu v. 43542

F 3, 8 1 Wohnung, 4 Zim., Küche, Keller, Wasserleitung enthaltend bill. z. v. 43283

F 5, 3 2 Zim. u. Küche sof. zu verm. 43551

F 5, 17|18 2. St., 3 Zim., Alkov, Küche, Keller, Magdkammer u. Wasserltg. zu vermiethen. 43396 Näheres 2. Stock.

F 5, 19 4. St., 2 Zim. m. Küche und Zubehör zu vermiethen. 43442

F 5, 20 1 kl. Wohnung zu vermiethen. 43284 Preis 12 Mark.

F 8, 8 4. St., 4 Zim. mit Kammer, Küche, Speisekammer u. Wasserleitung per sof. zu vermiethen. 42025 Näh. im 3. St. oder im Hinterhaus (Comptoir.)

G 5, 13 3. St., 3 Zim., Küche mit Zubeh. sof. z. v. Näheres 2. Stock. 43758

G 6, 12 Parterre-Wohnung zu verm. 43604

G 6, 17 part., Wohnung, 2 Zim. u. Küche zu vermiethen. 41961

G 7, 6 2. Stock, 6 Zimmer mit allem Zubehör zu vermiethen. 37514

G 7, 7 2 geräum. helle Part.-Zim., auch zu Comptoir geeignet, zu verm. 43329

G 7, 11 eine hübsche Wohn., 5 Zim. mit Zubehör, zu verm. Näheres 2. St. 42761

G 7, 31 3 Zim., Küche u. Zubh. pr. Okt. z. v. 43603

G 7, 31 1 Parterre-Wohn., 4 Zim. und Zubehör sofort oder später z. v. 43449

G 8, 3 4. St., 5 Zimmer sof. preiswürdig zu verm. Näh. Emil Klein, U 1, 1b 42424

G 8, 17 Hinterh., abgeschl. Wohnung, 2 Zim., Küche nebst Zubehör z. v. 42956

G 8, 26a 2 Wohnungen im Seitenbau, je 2 Zimmer und Küche zu vermiethen. 41401

H 2, 12 2. St., 2 Wohn. zu vermiethen, die eine 4 Zim. und Küche, die andere 3 Zim. u. Küche. 41866

H 3, 10 4. St. kleine Wohn., Zim. u. Küche auf die Straße geh. zu verm. 42867

H 5, 1 2. St., 4 Zimmer mit Balkon u. Zubehör zu verm. 42651

H 5, 6 Part.-Wohng. mit Werkstätte zu vermiethen. 43398

H 7, 5b Part.-Wohnung., 4 Zim. mit all. Zub. zu v. Näh. H 7, 5c, 2. St. 43271

H 7, 13 ist der 1. Stock, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, 2 Mansarden, Keller und allem sonstigen Zubehör zu vermiethen. 40494
Jos. Hoffmann & Söhne, Baugeschäft, B 7, 5.

H 7, 16 Ringstraße, schöner 2. Stock, 5 Zim. u all. Zub. sofort od. spät. zu verm. Näheres H 7, 18, 3. St. 43274

H 7, 18 freundl. Wohnung, 2 Zim. u. Küche an ordentl. Leute zu vermiethen. Näheres 3. Stock. 43275

H 7, 25 3. Stock, Seitenb., 1 abgeschl. Wohn., 3 Zimmer u. Küche zu v. 42669

H 8, 4 Hths., Zim. u. Küche sof. zu v. 43788

H 8, 15 Part.-Wohnung, 1 Zim., Küche, Keller m. Wasserl. zu verm. 41841

H 8, 28 Neubau, 5 Zim., Küche mit Balkon nebst allem Zubehör per 1. Okt. zu vermiethen. 43708

H 9, 2 nächst der Ringstr., hübsche Part.-Wohn. 4 Zim. u. Küche bald. z. v. 42618

H 9, 4a 2 abgeschloss. Wohnungen, je 2 Zim. u. K., auch zusammen zu verm. Näheres parterre. 42968

J 2, 3 Marktstr., 2 P.-Zim. auch zu Bureau geeignet, zu vermiethen. 42778

J 2, 16 Vorderh., 2 Zim., Küche u. Zubeh. u. 1 Zim., Küche u. Zubeh. zu verm. Näh. 2. St. Vorderh. 42908

J 4, 1 2. St., 1 großes Zim. u. Küche z. v. 42954

J 4, 13 kleine Wohnung zu vermiethen. 43118

J 7, 13a 4. Stock, 1 Zim. u. Küche zu v. Näheres 2. Stock. 43596

J 8, 24 große u. kl. Wohn., sowie Geschäftsplatz mit Schuppen zu verm. 43120

J 9, 28 Jungb., Wohng. zu verm. 41808

J 9, 33 Gaupen-Wohnung zu verm. 43085

K 1, 11b 2 Zim., Küche u. Zubehör zu verm. Näheres Parterre. 43121

K 2, 13c Ringstr., part. und 4. Stock, 3 Zim., Küche, Magdk. u. Zub. zu verm. Näh. 2. St. rechts. 42966

K 2, 15a part., 1 Zim. u. Küche bis 1. August zu verm. 42918

K 2, 15a Wohng., 2 Zim., Küche sofort od. später zu vermiethen. 42917

K 3, 11 4 elegante Zim., große Küche und Zubehör sof. zu verm. Preis 600 Mk. 42928

K 3, 17 part., 3 Zimmer, Küche und Keller zu vermiethen. 42719

K 4, 8 1|2 1 Zim., Küche u. Keller z. v. 43735

K 4, 16 eine größ. und eine kl. Wohnung z. v. Näheres 2. Stock. 42984

K 8, 4 1 Zim. u. Küche u. 2 Zim. u. Küche z. v. 42752

L 2, 6 1. Stock, 3—4 Zim., Küche und Zubeh., 2. Stock, 3—4 Zim., Küche und Zubehör zu verm. 43399

L 4, 5 3 Zim., Küche u. Zubehör an ruh. Leute zu vermiethen. 43425

L 4, 8 2 Zimmer, Küche u. Keller z. v. 43389

L 8, 7a Bismarckstr., 2. St., Wohnung, 6 Zimmer m. Zubehör zu verm. 42345

L 11, 1a 4. St., 3 Zim., Magdkam. ꝛc. an 1 einzelne Frau, mit oder ohne Kinder, billig zu verm. 42751

L 11, 22 3. St., 1 elegante Wohnung m. Balkon u. Veranda, 5—6 Zimmer Badezim., Mädchenzim., Küche u. 2 Keller ꝛc. p. 1. Octob. z. v. 43589

L 14, 2 3. St. Hth., 2 Zim. u. Küche sof. z. v. 42886

L 15, 10 Zufahrtsstraße, der 2. Stock mit 6 Zim., Bad und allem Zubehör zu vermiethen. Näheres im Hause selbst part. 42290

L 18 Bismarckplatz 2, der 3. Stock, besteh. aus 3 groß. Zim., Küche, Keller und Speicher ev. auch Magdkammer per sofort zu verm. 42777

L 18, 15 4. St., 3 Zim. u. Küche nebst Zubeh. per 1. Okt. oder Sept. zu verm. Näheres im 3. Stock. 42969

Zu vermiethen:
M 4, 4 Oberstadt, hübsche kl. Parterre-Wohnung auf Oktober zu verm. 42364

M 7, 12a 2. Stock, 5 Zim. mit schönen Nebenräumen, Badeeinrichtung u. dgl. zu verm. Näh. parterre. 43089

M 7, 15 wegen Wegzug ein schöner 4. Stock, bestehend aus 4 großen Zimmern nebst Küche u. Zubeh. p. 1. Oktob. event. auch schon früher preiswerth zu vermiethen. Zu besehen von 10—1 Uhr. 42972

N 3, 13b 1 schöner, neu hergerichteter 4. Stock mit Abschluß, 4 Zimmer u. Zubehör per 1. August für M. 650 zu vermiethen. 43224

N 4, 17 kl. Wohn. für alleinstehende Dame passend zu vermiethen. 43419

O 4, 12 der 2. Stock, 5 Zim. u. Zubehör sofort zu vermiethen. 43727

O 4, 14 4. St., 2 schöne Zim. an einzelne Dame zu v. Näh. im Laden. 43552

O 7, 16 3. St., 1 schöne Wohnung in gesunder Lage zu vermiethen. Zu erfragen 2. Stock. 42275

P 7, 15 Part.-Wohnung als Bureau z. ver. 43007

Q 2, 11 schöne Wohn., 2. St., 2 Zimmer, Küche mit Wasserl. sof. an 2 einzelne Leute zu vermiethen. 43250

Q 4, 5 2. St. sogl. beziehbar, zu verm. 43099

Q 4, 7 3. St., 3 Zim., Kam. u. Zub. zu v. 43717

Q 7, 11 hübsche, sonnige Wohnung, 2 Zim., Küche mit eig. Eingang zu vermiethen. Näheres 2. Stock. 43328

Q 7, 11 Part.-Wohnung. (Abschluß) 3 Zim. u. Küche u. Zubehör zu verm. 34327

Q 7, 12a eleganter 2. Stock, 6 Zim. mit Gartenaussicht preisw. zu verm. 43282

R 4, 13 Neub., 3 Zim., Küche u. Zubeh. z. v. 43558

R 6, 2 Wohnung sofort zu vermiethen. 42836

R 6, 6a Neubau, 2 Zim. und Küche zu v. 43086

R 7, 2 Friedrichsring, gegenüber der neuen Realschule, 4. Stock, 5 Zimmer nebst Zubehör per 1. Oktober zu verm. Näheres Comptoir der Corsetfabrik, R 7, 1b. 42352

S 1, 13 2. St., 1 schöne Wohnung, besteh. aus 4—5 Zim., Küche nebst Zubehör sofort zu verm. 39486

S 1, 13 4. St., 1 schöne, helle Wohnung, besteh. aus 5 Zim., Küche und Zubehör sofort zu verm. 39485

S 2, 1 2 Part.-Zimmer für Bureaux geeignet, ev. mit kleinem Magazin, gleich, oder später zu vermiethen. 42135

S 2, 3 1 Parterrewohn., sowie 1 Werkstätte bis 1. Oktober zu verm. 42457 Näheres 2. Stock.

S 3, 3 Hinterhaus, großes Zimmer und Küche per 1. Sept. zu verm. 43762

S 4, 21 frdl. Mansard.-Wohn. zu verm. 43286

T 2, 22 2. St., schöne u. gesunde Wohn. (Glasabschluß) 3 Zim. u. Küche z. v. 43699

T 6 Friedrichstr. je 4 u. 3 Zim. mit Zubehör, 2., 3. u. 4. Stock zu vermiethen. 38477 Näheres R 7, 1b.

T 6, 2 1|2 2 Zim. u. Küche 2 bis 16. Aug. zu vermiethen 43892

T 6, 6b 4. St., 3 Zim. u. Küche, Hinterhaus 1 Zim. u. Küche z. v. 42486

U 1, 12 2. St., abgeschl., 4 Zim., Küche und Magdkammer m. Wasserleitung zu verm. Näh. im 3. Stock. 41428

U 3, 17 schöne Wohnung, 5 Zim., Bad nebst Zubehör zu vermiethen. 42865

U 5, 3 2, 3 u. 4 Zim. mit Küche zu v. 43557

U 6, 3 3. Stock, 5 Zimmer, Küche, Magdkam. u. Keller zu vermiethen. 41770

U 6, 13 Friedrichsring, Wohnungen mit Balkon, 3 u. 4 Zimmer mit Zub. zu verm. 42650

U 6, 14 Friedrichsring, eleg. 4. Stock mit Balkon, prachtv. Aussicht, 7 Zim., Küche, Badezimmer, Magdkam. u. Zubehör, per sofort oder später zu vermiethen. 42470
Martin Mayer, Baumeister, U 6, 14, parterre.

Z C 1, 2 am Meßplatz, 1 kleine Wohnung sofort zu vermiethen. 41831

Kleine Wohnungen an ruhige Leute zu vermiethen bei **J. Doll**, Kirchendiener, ZJ 2, 1, Neckargärten. 35600

2 Gaupenwohnungen zu vermiethen. 42838
Wendelin Geier, Waldhof.

Freundliche, gesunde Wohnung mit Hausgärtchen
3 Zim. und Küche an ruhige Familie per 1. Septbr. zu verm. Näheres bei **Joh. Schmieg**, Seckenheimerstr. 31. 42525

Langstraße 26, abgesch. Wohnung, 3 Zim., Küche u. Zub. zu verm. Näh. 2. Stock. 45754

In bester Lage der Baumschulgärten ist eine elegante Parterre-Wohnung, bestehend aus 5 Zim., Badezimmer, 2 Mansarden ꝛc. per Mitte August event. später zu vermiethen. 43798 Näheres in der Expedition.

Friedrichsfelderstr. 18 2. St., 3 Zimmer, Küche, Keller u. Speicher per 1. Okt. z. v. 43787

Waldhofstraße 42
ist der ganze 3. Stock, bestehend aus 4 Zimmer u. Küche p. 9. August oder später zu verm. Näh. i. d. Wirthschaft. 43593

Parterrewohnung.
3 sehr große Zim. in nächster Nähe des Schlosses für Bureau oder Privatwohnung geeignet, sind umzugshalber billig abzugeben. 43506 Näheres zu erfragen bei **E. Fochtenberger**, L 3, 3.

Seckenheimerstraße, eine schöne Wohn. bestehend aus 2 Zim., Küche u. Zubeh. zu verm. Näheres L 18, 7, 2. Stock, Mittags von 12—2 Uhr u. Abends nach 7 Uhr. 42931

Eine freundliche Parterre-Wohnung, 3—4 Zim., Küche, Keller ꝛc. in d. Nähe d. Marktplatzes f. jed. Geschäft geeignet, ist sof. oder später bill. zu verm. Näheres Büreau **Gindorff**, P 6, 8, parterre. 43117

Kleine Wallstadtstraße 2, 3. St., 5 Zim. u. Zubeh. bis 1. August zu vermiethen. 43096

Möbl. Zimmer

A 3, 5 3 Tr., vis-à-vis d. Theatereing., schön möbl. Zim. bill. z. v. 43422

B 2, 4 3. St., 1 möbl. Zimmer zu verm. 42773

B 4, 10 einfach möbl. Zim. zu verm. 40419

B 5, 9 1 gut möbl. Zimmer zu verm 42979

C 1, 5 ein hübsch möblirtes Zimmer mit Alkov zu vermiethen. Näheres im Kaufhause, Cigarrenladen. 42739

C 4, 3 nächst dem Schillerplatz, 2. Stock, ein fein möblirtes Zimmer billig zu verm. Näheres 2. Stock. 42741

C 4, 12 Zeughausplatz 1 Tr., eleg. möbl. Zim. per Aug. z. v. 42949

C 4, 20|21 2 Treppen, schön möbl. Zimmer mit oder ohne Pension zu vermiethen. 30196

C 7, 15 3 Tr., möbl. Zim. bill. z. v. 43145

D 2, 1 möbl. Zim. m. Pens. zu verm. 43118

D 4, 2 2. Stock, 2 hübsch möbl. Zim., Wohn- nebst Schlafzimmer an einen ruhigen Herrn sofort zu vermiethen. 43298

D 6, 13 1 Treppe hoch, 1 sch. möbl. Wohn- u. Schlafzim. pr. 15. Aug. zu v. 43706

D 5, 4 1 möbl. Zim. mit separ. Eing., auf die Str. geh., an einen Herrn oder Fräulein zu vermiethen. 43741 Näheres 5. Stock links.

E 3, 1 3. St., 2 elegante möbl. Zim. an 2 Herren zu vermiethen. 42526

E 3, 1 1|2 2 Tr., zwei schöne möbl. Zimmer sind mit oder ohne Pension zu vermiethen. 42760
Adelheid Hirschberger.

F 3, 4 1 einf. möbl. Zim. z. v. Näh. part. 43326

F 4, 3 3 Tr., 1 anständ. Zimmerkollege ges. 43732

F 4, 9 3. St., möbl. Zim. zu verm. 42959

F 4, 19 3. St., 1 schön möbl. Zim. zu v. 42940

F 4, 21 1 Trepp., ein schön und ein einf. möbl. Zimmer zu verm. 43179

F 5, 3 möbl. Zim. sof. zu vermiethen. 41404

F 5, 5 2. St., 1 gut möbl. Zim. zu verm. 43749

F 7, 21 2 elegant möblirte Zim., Wohn- und Schlafzim., mit sep. Eingang zu vermiethen. 43554

F 8, 16 4. Stock links, 1 gut möbl. Zim. billig zu vermiethen. 43533

G 2, 5 Marktplatz, schön möbl. Zimmer mit 2 Fenstern auf die Straße gehend, per Anfang August z. v. 42947 Näh. im Laden, parterre.

G 4, 3 2. Stock, 1 gut möbl. Zimmer auf d. Str. geh. sof. zu verm. 43763

G 5, 1 möbl. Mansarde zu vermiethen. 43786 Näheres im Laden.

G 5, 1 üb. 2 Stieg., 2 sch. möbl. Zim. m. Clavierbenützung zu verm. 42901

G 7, 28 3. Stock, 1 möbl. Zim. an 1 oder 2 Herren zu vermiethen. 42811

G 7, 32 2. Stock, 1 hübsch möbl. Zim. sofort billig zu vermiethen. 42533

G 8, 16 4. Stock, 1 gut möbl. Zim. zu vermiethen. 43555

G 8, 21 4. St. rechts, 1 gut möbl. Zim. z. v. 43556

H 6, 3|4 2 Tr., 1 schön möbl. Zim. an 1 soliden Herrn od. Fräulein zu verm. 43316

H 10, 1 3. St., 1 gut mbl. Zim. z. v. 42750

K 2, 13 Ringstr. 1 Treppe, 1 gut möbl. Zim. mit schöner Aussicht billig zu vermiethen. 43571

K 3, 9 2 hübsch möbl. Zim. m. od. ohne Pension preiswürdig zu verm. 42783

K 4, 7 1|2 3. Stock, fein möbl. Zim. mit guter Pension sofort billig zu vermiethen. 43428

K 4, 8 1|4 4. Stock, gut möbl. Zimmer, auch als Schlafst. sof. zu verm. 43714

L 2, 12 3. St. rechts, möbl. Zim. z. v. 42958

L 4, 7 2. St., 1 möbl. Zim. zu verm. 43137

L 4, 9 möbl. Zim. für 1—2 Herren sofort zu vermiethen. 43457

L 14, 5a 1. Etage, elegant. Wohn- u. Schlafzimmer zu vermiethen. 43414

L 13, 16 3 Tr., gut möbl. Zim. an 1 oder 2 Herren zu verm. 43095

L 15, 8b 3. Tr., 1 möbl. Zim. zu verm. 43430

L 15, 8b Villenviertel, mehrere hübsch möbl. Zimmer mit Pension zu vermiethen. 43794

L 15, 9 1 Tr., feinste Lage, 2 elegant möblirte Zimmer, Salon- und Schlafzimmer, an 1 oder 2 Herren zu verm. Näheres daselbst. 43741

L 17, 16 1 Tr., 1 möbl. Zim. z. v. 43440

L 18, 10 2 Tr., fein möbl. Zim. an besseren Beamten sofot billig z. v. 42839

M 1, 1 1 Tr., 2 fein möbl. Zimmer (Wohn- u. Schlafzimmer) mit Klavierbenützung billig zu verm. 43740

M 1, 10 2 Trep., 1 schön möbl. Zim. für 15 Mk. sof. zu verm. 43141

M 3, 4 4. St., 1 möbl. Zim. auf die Straße gehend, zu vermiethen. 43267

M 3, 7 schön und einfach möbl. Zim. billig zu vermiethen. 36554

M 4, 12 3. St., 1 gut möbl. Zimmer an einen besseren Herrn zu verm. 42775

M 8, 12 1. Tr., fein möbl. Zim. zu v. 43388

N 4, 3 1 einfach möbl. Zim. m. separatem Eingang zu vermiethen. 42440

N 4, 24 2. Stock, 1 gut möbl. Zim. mit sep. Eingang im Preis v. 18 M. sof. zu v. Näh. 4. St. 43583

O 4, 15 Kunststraße, 3. Stock, sch. freier Lage gut möbl. Zim. zu verm. Näheres 4. Stock. 42967

O 5, 1 2. St. links, 1 schön möbl. Zim. an ein sol. Fräul. billig zu verm. 43420

O 7, 12 1 gr. möbl. Zim. zu verm. 40782

P 4, 1 2 Tr., ein hübsch. möbl. Zimmer, mit schöner Aussicht auf den Strohmarkt und Planken, mit Pension z. v. Auch können noch einige Herren g. Mittags- u. Abendtisch erhalten. 41825

P 4, 6 2 Tr. h., 1 hübsch möbl. Zim. zu verm. 43708

Q 1, 19 2 sch. möbl. Wohn- u. Schlafz. p. 1. August zu vermiethen. 42237

Q 2, 22 3 Treppen, 1 möbl. Zimmer zu v. 43391

Q 4, 22 möblirtes Zimmer zu verm. 43725

Q 7, 9 2. St., möbl. Zim. sof. z. v. 42995

R 3, 6 2. St., 1 sch. möbl. Zim. sof. z. v. 42599

R 3, 15 2 Tr., fein möbl. Z. sof. bez. z. v. 43228

S 1, 13 2. St., 1 schönes, helles, möbl. Zim. sofort zu vermiethen. 39487

S 2, 18 ein fein möbl. Zim. zu verm. 43517

S 3, 2 1|2 möbl. Zimmer zu vermieth. 43265

T 2, 4 1 einfach und 1 fein möbl. Zim. in gutem Hause per 15. Juli od. später bill. zu verm. Näh. 2. Stock. 41597

T 6, 3 1|2 schön möbl. Zim. sof. zu verm. 40330

U 1, 18 2. Stock, schön möbl. Zim. zu vermiethen. 42621

U 1, 13 2. St., 1 schön möbl. Zim. s. z. v. 43547

U 5, 13 2. Stock, 1 schön möbl. Zim. auf den Ringb. geh. zu verm. 42902

U 6, 4 2 möbl. Part.-Zim. sof. zu v. 43580

U 6, 16 (Friedrichsring), 3 Tr., hübsch möbl. Zimmer mit prachtv. Aussicht sofort zu vermiethen. 42608

Z C 1, 3 Meßplatz, 2. Stock, schön möbl. Zim. billig zu vermiethen. 43091

Hotel Richard, nächst. Nähe des Hauptbahnhofs, einige, neue möbl. Zim. mit Balkon sof. zu verm. Näh. parterre. 43134

Ein gut möbl. Zimmer an 1 Herrn oder Fräulein sofort oder später zu verm. 42659 Näheres D 3, 1, 4. Stock.

Ein hübsch möblirtes, auf die Straße gehendes Zimmer mit od. ohne Pension billig zu v. 41798 Näheres H 7, 25, 3. Stock.

Schloß, Aufgang Bildergallerie, möbl. Zim. Nr. 21 billig zu verm. Zu erfragen v. Morgens bis Nachmittags 3 Uhr. 43260

Einer jungen **Dame** wäre Gelegenheit geboten, bei einer kinderlosen, besseren Familie Anschluß zu finden unter bescheidenen Ansprüchen für Kost und Logis. Klavierbenutzung ꝛc. Offert. unter Angabe der Verhältnisse u. Honorar unter Nr. 43573 an die Exp. d. Bl. erbeten.

Gut möbl. Zimmer in besserem Hause zu vermiethen. 43564 Zu erfragen in der Expedition.

Seckenheimerstr. 31, gesundeste Lage hier, freundl. möbl. Zimmer mit Pension an soliden jungen Mann zu verm. 42524

(Schlafstellen.)

G 5, 15 part. rechts, Schlafstelle zu v. 43579

H 3, 8a gute Schlafstelle zu vermiethen. 43243

H 7, 30 2. St., gute Schlafstelle zu v. 43270

K 3, 15 part., Schlafstelle zu verm. 43388

L 18, 9 Schlafst. an Hrn. od. Frl. z. v. 43404

Q 5, 19 gute Schlafstelle mit separ. Eing. sof. billig zu verm. 42181

Kost und Logis

F 5, 5 3. St., 2 anst. Herren erh. Kost u. Logis. 43764

H 1, 11 4. St., Kost u. Logis an bess. Hrn. z. v. 43287

J 5, 5 2. St., Kost u. Logis zu verm. 42311

K 2, 23 2. St. Hinterhaus, Kost u. Logis pro Woche 7 Mark. 37767

N 3, 13b Hinterhs. 2. Stock, junger Mann in Kost und Logis gesucht. 43404

S 2, 8 3. St. rechts, 1 jg. Mann in Kost u. Logis gesucht (im Eingang.) 43019

Red Star Line
Rothe Stern-Linie
Postdampfer von
Antwerpen
nach
New York
und
Philadelphia
Auskunft ertheilen:
von der Beeck & Marsily
in Antwerpen,
in Mannheim:
Conrad Herold,
Mich. Wirsching,
Gundlach & Bärenklau.
Wegen Fracht: 37258
Bad. Act.-Ges. für Rheinschifffahrt und Seetransport in Mannheim.

Oelfarben, Bodenlack in allen Nüancen, **Firnisse, gekochtes Leinöl,** auch präparirt mit Farben für Stiegen und Küchen, sowie **Parquet-Bodenwichse, Stahlspähne, Terpentinöl, Werg, Fensterleder, Schwämme, Pinsel** und **Bürsten** in großer Auswahl. 35266
Ferner halte stets großes Lager in gebranntem
Gyps und Portland-Cement zu Fabrikpreisen.
Jac. Lichtenthäler,
B 5, 10.

R. Fürst.
Möbelhandlung
T 4, 29 T 4, 29
empfiehlt 35668
ganze Aussteuern für Brautleute,
wie auch alle **Gebrauchs-** und **Luxusmöbel** in größter Auswahl bei billigsten Preisen in **guter** und **solider Arbeit.**

Avis für Damen.
Braut-, Ball-, Gesellschafts- und Photographie-Frisuren werden von mir selbst auf **das Geschmackvollste ausgeführt.** 40910
Mäßige Preise.
F. X. Werck,
Damenfriseur, D 5, 14.

Bart. Jeder, dem hier Probe der Blumenschen mangelt, welche gern etwas dafür thun, wenn er nicht fürchtete, sein Geld unnütz auszugeben. Tausende bezeugen den guten Erfolgen haben meinem Präparat die allgemeinste Anerkennung verschafft, als recht, wirklich bestempfohlen und unschädlich. Ich garantirt bei 4 bis 6 wöchentl. Anwendung, selbst wenn nach seine Anlagen vorhanden sind, einen gesunden dichten Bart, indem ich mich verpflichte, den bezahlten Betrag sofort zurückzusenden, wenn der versprochene Erfolg nicht erzielt wird. (Angabe des Alters erwünscht.)
Flac. M. 5.00 nur durch H. Reier, Rückertstraße 10, Frankfurt a. M.
41301

Anhängschloß
per St. 10 Pfg. Q 3, 7. 35664

Wo zu viel der Frage od. zu wenig **Kindersegen** um Rath u. sende 2 Mark Briefmarken.
J. H. Arnold in Chemnitz,
Magstr. 19. 42750

Ein wahrer Schatz
für die unglücklichen Opfer der Selbstbefleckung (Onanie) und geheimen Ausschweifungen ist das berühmte Werk
Dr. Retau's Selbstbewahrung
30. Aufl. Mit 37 Abbild. Preis 3 Mark. Lesen es Jeder, der an den schrecklichen Folgen dieses Lasters leidet, seine aufrichtigen Belehrungen retten jährlich Tausende vom sichern Tode. Zu beziehen durch das Verlags-Magazin in Leipzig, Neumarkt No. 34, sowie durch jede Buchhandlung.
38294

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.
Express- und Postdampfschiffahrt.
Hamburg - New-York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt **6 bis 7 Tage.**
Ausserdem Beförderung mit directen deutschen Post-Dampfschiffen
von **Hamburg** nach

Havre	Brasilien	Transvaal
Antwerpen	La Plata	Natal
Baltimore	Montreal	Westindien
Boston	Ost-Afrika	Mexico
New-Orleans		Havana

von Havre nach New-York, von Stettin nach New-York und von Antwerpen nach Montreal und Boston.
Nähere Auskunft ertheilt: Walther & v. Reekow, Mannheim.
42189

Die Pfaff-Nähmaschinen
zeichnen sich durch einfache Handhabung, prachtvollen Stich, leichten und geräuschlosen Gang ganz besonders aus.
Sämmtliche reibende Theile sind aus bestem Stahl **geschmiedet, nicht gegossen.** 35604
Alleinverkauf bei
Martin Decker, Mannheim, A 3, 4
vis-à-vis dem Theater-Eingang.
Nähmaschinen-Lager aller Systeme.
Eigene Reparaturwerkstätte.
Zahlungs-Erleichterung. — Bei Baarzahlung 10%, Rabatt.

Tages-Licht-Reflectoren.

Diese wirklich praktischen und einfachen Apparate sind in echter Orig.-Ausführung nach wie vor nur bei mir zu haben und warne ich daher vor werthl. Nachahmungen. — **Probe-Apparate** kostenlos zur Verfügung. — Preis pro Stück je nach Größe, **30—50 Mark.** — Außergewöhnliche Größen nach Vereinbarung. 42849
Otto Herm. Ross,
G 2, 13, Mannheim.

Außerordentlich billiger Gelegenheitskauf
in 43797
Damen-Sommerblousen
P. Guttmann,
S 1, 9. Breitestraße. S 1, 9.

O 4, 17 Kunststr. **Ausverkauf.** **O 4, 17** Kunststr.
Wegen Aufgabe des **Detail-Geschäfts** verkaufen zu **Fabrikpreisen** das ganze Lager in: 42756
Koffer, Taschen mit und ohne Einrichtung, **weiche Rindsleder-Säcke, Plaidrollen, Schirmhüllen, Alpenclub-Tornister, Touristentaschen, Umhängetaschen, Geldtaschen, Commissionstaschen, Brieftaschen, Hosenträger, Portemonnaies, Cigarrenetuis** 2c. 2c. 2c.
Gustav Pfisterer & Cie.,
Reise-Artikel-Fabrik.

Friedrich Grohe
Kohlen- und Holzhandlung,
Comptoir K 2, 12. Telephon Nr. 436.
empfiehlt zu den billigsten Concurrenzpreisen 42044
Brennmaterialien
in nur **prima Qualitäten,** als:
Fettschrot, (Ofenbrand) sehr stückreich, stets direct aus dem Schiff.
Nußkohlen, gewaschen und griesfrei nachgesiebt in verschiedenen Korngrößen für Füllöfen- und Küchenfeuerung.
Anthracitkohlen, (für amerikan. Füllöfen) vorzüglichste **deutsche** Marken,
do. do. beste **englische** Marke.
Schmiedenußkohlen u. Buchen-Holzkohlen.
Ruhr- und Gascoacs für Heizanlagen und Füllöfen.
Tannenholz, in Scheitern und kleingespalten.
Buchenholz, in Scheitern und nach Maßangabe kleingemacht.
Buchen-Abfallholz, in Klötzchen zum Heizen von Zimmeröfen.
Bündelholz und Bricket, Marken B und G. * F.

Reparaturen
an Galanterie-, Luxus- u. Spielwaaren werden gut gemacht, alles gekittet und Bügeleisen gestattet. G 6, 2, 3. St. 36569

Landauer-, Victoria-, Break-, Einspänner-, Bonnywagen, Coupées und Pferdegeschirre, neu und gebraucht, empfiehlt
Friedrich Bantz, Mannheim, K 3, 17.
Reparaturen jeder Art prompt u. billig

Telephon-Anschluss No. 570.
G. Tillmann-Matter 43302
Atelier für Photographie u. Malerei,
P 7, 19. Heidelbergerstrasse. P 7, 19.
„An Sonn- und Feiertagen von Morgens 9 Uhr an geöffnet."

Geschäftseröffnung und Empfehlung.
Hiermit mache die ergebene Anzeige, daß ich hier Litra **E 4, 1** (im Wolf'schen Hause) neben der Weinhandlung des Herrn J. Sternheimer am Fruchtmarkt ein 43019
Blumen- & Pflanzengeschäft
(Blumenbinderei)
eröffnet habe.
Durch meine langjährige Thätigkeit in den ersten Geschäften bin ich im Stande, den weitgehendsten Ansprüchen gerecht zu werden u. empfehle ich mich in Anfertigung in Bindereien u. Arrangement von frischen Blumen jeder Art in höchst geschmackvoller Zusammensetzung, in Ball-, Geburtstags-, Verlobungs-, Brautführerin- u. Braut-Bouquets.
Mit Hochachtung
E 4, 1 **Carl Hochtritt,** E 4, 1
am Fruchtmarkt Gärtner am Fruchtmarkt.

Bitte genau auf meine Firma zu achten.

Zur gefl. Beachtung!
Mein **Atelier** ist nach wie vor an **Sonn- und Feiertagen** geöffnet. 43299
Grass,
kgl. Bayer. u. Grossh. Bad. Hof-Photograph
A 2, 2 am Schloß A 2, 2.

Bitte genau auf meine Firma zu achten.

Local-Veränderung. 41219
Vom 1. Juli dss. Js. ab befinden sich meine Geschäftslokalitäten und Werkstätte
D 1, 11.
L. Frankl, Mannheim,
Installations-Geschäft für electrisches Licht und Telegraphenbau.
Bezirksvertreter von Siemens & Halske, Berlin.

Ansetzbranntweine
sowie sämmtliche Artikel zum **Ansetzen, Einkochen** 2c.
Ferner
altes Kirsch- u. Zwetschenwasser
in bekannter **hochfeiner Qualität** empfiehlt 43778
G 3, 16. J. Schneider. G 3, 16.

Das Schönste und Beste
in
neuen odenwälder grünen Kernen
billigst bei 43777
G 3, 16 J. Schneider, G 3, 16.